

Einleitung und Verzeichnis der aktuellen liturgischen Bücher

Hinweise zur Messfeier

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. MESSBUCH. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch.

TEIL I. Die Sonn- und Feiertage deutsch und lateinisch. Die Karwoche deutsch (1975).

TEIL II. Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche (1975, 2. Auflage 1988).

Teil II. Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche. ERGÄNZUNGSHEFT zur ersten Auflage (1988).

Teil II. Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche. ERGÄNZUNGSHEFT zur zweiten Auflage (1995).

Teil II. Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche. ERGÄNZUNGSHEFT 2 zur zweiten Auflage (2010).

KARWOCHE UND OSTERN. Ergänzt um die Feier der Taufe und der Firmung sowie die Weihe der Öle (1996).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. MESSBUCH. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. KLEINAUSGABE. Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres (2. Auflage 1988, erweiterter Neudruck 2007).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. MESSBUCH. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. SAMMLUNG VON MARIENMESSEN (1990).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. MESSBUCH. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. HOCHGEBET FÜR MESSEN FÜR BESONDERE ANLIEGEN (1994, 3. Auflage 1995).

FÜNF HOCHGEBETE. Votivhochgebet „Versöhnung“. Hochgebete für Messfeiern mit Kindern. Studienausgabe für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes mit einem Anhang: Hochgebet für Messfeiern mit Gehörlosen.

Approbierter und konfirmierter Text. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Fribourg, Salzburg und Trier (2010).

ERGÄNZUNGSHEFT ZUM MESSBUCH. EINE HANDREICHUNG. Mit dem aktuellen Regionalkalender und den erweiterten Formularen (Kurzvitzen, Schriftlesungsangaben) der Ergänzungshefte 1 (1995) und 2 (2010) zur zweiten Auflage des Messbuchs (Teil II, Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche). Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz (2010, 2. Auflage 2016, 3. Auflage 2017).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. MESSBUCH. DIE EIGENFEIERN DES BISTUMS AACHEN. *Celebratio Sanctae Missae. Missale. Missae propriae dioecesis Aquisgranensis.* Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch (2005).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. MESS-LEKTIONAR. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch I. Die Sonntage und Festtage im Lesejahr A (1983).

II. Die Sonntage und Festtage im Lesejahr B (1984).

III. Die Sonntage und Festtage im Lesejahr C (1982).

IV. Geprägte Zeiten. Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen in Advent und Weihnachtszeit, Fastenzeit und Osterzeit (1983; Neudruck 2007 mit Anhang IV: Gedenktage der Heiligen. Ergänzungen).

V. Jahreskreis 1. Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen im Jahreskreis. 1.-17. Woche (1983; Neudruck 2007 mit Anhang III: Gedenktage der Heiligen. Ergänzungen)

VI. Jahreskreis 2. Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen im Jahreskreis. 18.-34. Woche (1984; Neudruck 2009 mit Anhang V: Gedenktage der Heiligen. Ergänzungen).

VII. Sakramente und Sakramentalien. Für Verstorbene (1986).

VIII. Messen für besondere Anliegen. *Votivmessen* (1986).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. LEKTIONAR. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch III. Die Sonntage und Festtage im Lesejahr C (2018).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. MESS-LEKTIONAR. Für die Bistümer

des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. SAMMLUNG VON MARIENMESSEN (1990).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. LEKTIONAR. DIE EIGENFEIERN DES BISTUMS AACHEN. Celebratio Sanctae Missae. Lectionarium. Missae propriae dioecesis Aquisgranensis. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch (2005).

LEKTIONAR FÜR GOTTESDIENSTE MIT KINDERN. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes.

I. Kirchenjahr und Kirche (1981).

II. Lebenswelt des Kindes. Lebensordnung des Christen. Biblische Gestalten als Zeugen des Glaubens (1985).

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE. EVANGELIAR. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Die Evangelien der Sonntage und Festtage in den Lesejahren A, B und C (1985).

I. Das Messformular

1. An Hochfesten richtet sich der Priester nach dem Kalendarium der Kirche, in der er zelebriert. (Vgl. AEM 314).
2. An den Sonntagen, an den Wochentagen des Advents, der Weihnachts-, Fasten- und Osterzeit, an den Festen und gebotenen Gedenktagen gilt:
 - a) bei der Gemeindemesse das Kalendarium der Kirche, in der gefeiert wird;
 - b) bei der Messe ohne Gemeinde das Kalendarium der Kirche oder das des Zelebranten. (Vgl. AEM 315).
3. Für nichtgebote Gedenktage (g) gilt:
 - a) An den Wochentagen des Advents vom 17.-23. Dezember, in der Weihnachtsoktav und an Wochentagen der Fastenzeit: Messe vom Wochentag; bei einem Gedenktag im Generalkalender (GK) außer am Aschermittwoch und in der Karwoche, ist dessen Tagesgebet möglich.
 - b) An den Wochentagen des Advents (vor dem 17. Dezember), an den Wochentagen der Weihnachtszeit (nach dem 1. Januar) und der Osterzeit (nach der Osteroktav): möglich ist das Messformular vom Wo-

chentag oder vom Heiligengedächtnis oder von einem Heiligen, der an diesem Tag im Martyrologium eingetragen ist.

- c) An den Wochentagen im Jahreskreis: möglich ist das Messformular vom Tag, von einem Heiligengedächtnis dieses Tages, von einem der Heiligen, die für diesen Tag im Martyrologium eingetragen sind, oder ein Messformular für besondere Anliegen oder eine Votivmesse oder eine Messe für Verstorbene. (Vgl. AEM 316).
4. An den gebotenen Gedenktagen (G), an den Wochentagen des Advents (vor dem 17. Dezember), der Weihnachtszeit (nach dem 1. Januar) und der Osterzeit (nach der Osteroktav), an denen Messen für besondere Anliegen und Votivmessen eigentlich nicht gestattet sind, können - sofern eine echte Notwendigkeit besteht oder die pastorale Situation es erfordert - in Gemeindemessen die dem Anliegen oder der Situation entsprechenden Formulare verwendet werden. Die Entscheidung liegt beim Kirchenrektor oder beim zelebrierenden Priester. (Vgl. AEM 333).
 5. Mit Reskript vom 22. November 2004 (Prot. Nr. 1683/02/L) hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung den aktuellen Eigenkalender und die deutschen wie lateinischen Texte der Eigenfeiern des Bistums Aachen konfirmiert. Die Textausgaben (Messbuch, Messlektionar, Stundenbuch) sind 2005 erschienen.

II. Zu einzelnen Teilen der Messe

1. Gloria

An allen Sonntagen außerhalb der Advents- und Fastenzeit, an allen Hochfesten und Festen und bei anderen festlichen Gottesdiensten erklingt das Gloria. In ihm „verherrlicht die im Heiligen Geist versammelte Kirche den Vater und das Lamm und fleht um Erbarmen“. Es wird von allen gemeinsam oder im Wechsel von Gemeinde und Chor oder vom Chor alleine gesungen. „Besteht keine Möglichkeit zum Gesang, soll es von allen gemeinsam oder im Wechsel gesprochen werden“ (AEM 31).

2. Orationen

Es wird stets nur ein Tagesgebet, ein Gabengebet und ein Schlussgebet gesprochen. Das Tagesgebet endet mit der langen, Gaben- und Schlussgebet

mit der kurzen Schlussformel (vgl. AEM 32; MB 333; 347; 524).

Beim Tagesgebet „lädt der Priester die Gemeinde zum Gebet ein; in einer kurzen gemeinsamen Stille soll sich jeder auf die Gegenwart Gottes besinnen und sein eigenes Gebet im Herzen formen. Dann betet der Priester das Tagesgebet (das auch ‘Kollekte’ - zusammenfassendes Gebet - genannt wird). Dabei wird die Eigenart der Feier zum Ausdruck gebracht. Das Gebet des Priesters richtet sich durch den Sohn im Heiligen Geist an Gott den Vater. Die Gemeinde schließt sich dem Gebet an, macht es sich zu eigen und gibt in der Akklamation ‘Amen’ ihre Zustimmung“ (AEM 32; vgl. AEM 88).

- a) Hat die Messe eines Gedenktages kein eigenes Tagesgebet, so wird es aus dem Commune genommen. Gaben- und Schlussgebet können, sofern nicht Eigenteile, aus dem Commune oder vom Wochentag genommen werden.
- b) In Messen der Wochentage im Jahreskreis können die Orationen vom vorhergehenden oder von einem anderen Sonntag des Jahreskreises genommen werden, ferner die Orationen aus den Wochentagsmessen zur Auswahl (MB II 275-304) oder aus den Gebeten zur Auswahl (MB II 305-320; 348-351; 525-529) oder aus den Messen für besondere Anliegen (MB II 1017-1089 bzw. II² 1035-1121). (Vgl. AEM 323).

3. Lesungen

„Die biblischen Lesungen und die der Heiligen Schrift entnommenen Gesänge der Messfeier dürfen weder weggelassen noch vermindert werden. Erst recht dürfen die biblischen Lesungen nicht durch andere, nichtbiblische Lesungen ersetzt werden“ (PEM 12). „Die Lesungen sind den approbierten Ausgaben zu entnehmen“ (PEM 14; vgl. PEM 111).

- a) An Sonntagen und Hochfesten ist die Leseordnung verpflichtend. Als Norm sind vor dem Evangelium zwei Lesungen vorgesehen und es ist „sehr zu wünschen“, dass die drei Lesungen auch wirklich vorgetragen werden (vgl. AEM 318). Für den deutschsprachigen Raum gilt allerdings: „Wo aus pastoralen Gründen nicht beide vorgetragen werden können, ist es gestattet, eine von ihnen auszuwählen“ (MB II 334; vgl. PEM 79).
- b) Für die Wochentage - ausgenommen die Hochfeste, Feste und Heiligengedenktage mit eigenen Lesungen - wird die Leseordnung des entsprechenden Jahres empfohlen („Bahnlesung“). Wird diese Leseordnung unterbrochen, soll man die Perikopen der betreffenden Woche so auswählen, dass man die bedeutsameren nimmt und sie evtl.

mit anderen kombiniert und den Zusammenhang wahrt. - Aus pastoralen Gründen sind auch andere Schriftstellen möglich; so können die Lesungen von den Gedenktagen der Heiligen genommen werden. Als Eigentexte sind diese jedoch verpflichtend. (Vgl. PEM 81-84).

- 4 a) Der **Antwortpsalm** ist ein wesentliches Element des Wortgottesdienstes (vgl. PEM 19) und soll möglichst gesungen, sonst jedoch gesprochen werden, mit oder ohne Kehrsvers (vgl. PEM 20-22).
 - b) Auch der **Ruf vor dem Evangelium** (das **Halleluja** oder, je nach der Zeit des Kirchenjahres, ein anderer Ruf) bildet ein selbständiges Element des Wortgottesdienstes. In diesem Ruf „nimmt die Gemeinde den Herrn, der zu ihr sprechen will, auf, begrüßt ihn und bekennt singend ihren Glauben“ (PEM 23). Der Ruf vor dem Evangelium wird von der ganzen Gemeinde stehend gesungen (vgl. PEM 23).
5. Die **Homilie** ist an Sonn- und gebotenen Feiertagen in allen Gemeindemessen verpflichtend. An den übrigen Tagen, besonders in den geprägten Zeiten, wird sie sehr empfohlen (vgl. AEM 41f.; PEM 24-27).
 6. Das **Credo** soll an allen Sonntagen und Hochfesten und bei besonderen Anlässen im Regelfall in seinem Wortlaut gesprochen oder gesungen werden (vgl. AEM 43f.).
 7. Die **Fürbitten** gehören für gewöhnlich zu jeder Gemeindemesse. Als Allgemeines Gebet der Gläubigen umfassen sie die Anliegen von Weltkirche und Ortsgemeinde, die Regierenden, die Notleidenden, alle Menschen und das Heil der ganzen Welt. Sie werden vom Priester eingeleitet und abgeschlossen. (Vgl. AEM 45-47; PEM 30f.).
8. **Eucharistisches Hochgebet**
 - a) Das Eucharistische Hochgebet wird vom Priester laut und vernehmlich vorgetragen und von der Gemeinde mit dem Zuruf „Amen“ abgeschlossen.
 - b) Das **Sanctus** soll in der Regel von Priester und Gemeinde gemeinsam gesungen oder gesprochen werden.
 - c) Von den deutschsprachigen Bischöfen genehmigte **Hochgebete** sind:

- die Hochgebete I-IV im Messbuch
 - das Hochgebet zum Thema „Versöhnung“
 - drei Hochgebete für Feiern mit Kindern
 - Hochgebet für Feiern mit Gehörlosen
 - Hochgebete für Messen für besondere Anliegen (1. Die Kirche auf dem Weg zur Einheit, 2. Gott führt die Kirche, 3. Jesus, unser Weg, 4. Jesus, der Bruder aller, jeweils mit eigener Präfation)
- Das Hochgebet II hat eine eigene Präfation, die durch jede andere ersetzt werden kann.

- d) Da die Präfation des Hochgebetes IV nicht ausgetauscht werden kann, darf es an Tagen mit vorgeschriebener eigener Präfation nicht genommen werden. Unter Beibehaltung seiner Präfation darf das Hochgebet IV jedoch an den Wochentagen der Advents-, Fasten- und Osterzeit verwendet werden.

9. Kommunion

- a) Ordentliche Spender der Kommunion sind Bischöfe, Priester und Diakone, außerordentliche Spender die Akolythen und beauftragte Kommunionhelfer/innen.
- b) Wer die Eucharistie empfangen will, hat sich wenigstens eine Stunde vor der Kommunion aller Speisen und Getränke mit Ausnahme von Wasser und Arznei zu enthalten (vgl. can. 919 § 1 CIC). Ausgenommen von dieser Regel sind ältere Leute oder Kranke sowie deren Pflegepersonen (vgl. can. 919 § 3 CIC).

10. Schlussriten

Die Messfeier schließt mit dem Segen des Priesters und dem Entlassruf „Gehet hin in Frieden“, dem in der Osterzeit, wenn er gesungen wird, das doppelte Halleluja angefügt werden kann. Folgt unmittelbar auf die Messe eine weitere liturgische Handlung, dann schließt die Messe mit dem Schlussgebet.

III. Messen bei besonderen Anlässen

1. Allgemeines

Messen für besondere Anliegen und Votivmessen sind an allen Tagen im Jahreskreis ohne Hochfest oder Fest oder gebotennem Gedenktag (G) ge-

stattet. Sofern eine echte Notwendigkeit besteht oder die pastorale Situation es erfordert, können diese Messen auch an gebotenen Gedenktagen (G), an den Wochentagen des Advents (vor dem 17. Dezember), in der Weihnachtszeit (nach dem 1. Januar) und in der Osterzeit (nach der Osteroktav) in Gemeindemessen genommen werden. (Vgl. AEM 316; 333). Dies gilt vor allem auch für die „Votivmesse von der hl. Eucharistie“ (MB II 1093-1096 bzw. II² 1125-1128), die der Aussetzung des Allerheiligsten am Tag des Ewigen Gebetes unmittelbar vorausgeht.

Messformulare zur Spendung von Sakramenten oder Sakramentalien dürfen nicht genommen werden an Sonntagen der Advents-, der Fasten- und der Osterzeit, an Hochfesten, in der Osteroktav, an Aschermittwoch, in der Karwoche und an Allerseelen. (Vgl. AEM 330).

Messen für besondere Anlässe sollen nur selten gewählt werden, d. h. nur dann, wenn ein tatsächlicher Anlass besteht (vgl. AEM 327). Alle Votivmessen können in der eigenen liturgischen Farbe oder in der Farbe des Tages oder der Zeit gefeiert werden, Messen für besondere Anliegen in der Farbe des Tages oder der Zeit oder, bei Messen mit Bußcharakter, in violetter Farbe, Messen zu bestimmten Feiern in der eigenen oder in weißer oder festlicher Farbe (vgl. AEM 310).

2. Die Trauungsmesse

Bei der Trauung innerhalb der Messe wird eines der Formulare bei der Trauung (MB II 976-992) genommen; an Sonntagen und Hochfesten, an den Drei Österlichen Tagen und in der Osteroktav, an Aschermittwoch und den Tagen der Karwoche sowie an Allerseelen jedoch die Tagesmesse, in der jedoch der feierliche Schlusssegen der Trauungsmesse genommen werden kann.

Auch wenn die Tagesmesse genommen werden muss, kann man eine der Lesungen ML VII 271-318 auswählen, außer an Weihnachten, Erscheinung des Herrn, den Drei Österlichen Tagen, Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam sowie an anderen Hochfesten, die gebotene Feiertage sind.

An den Sonntagen der Weihnachtszeit und im Jahreskreis kann man auch die ganze Trauungsmesse nehmen, wenn die Messe mit Trauung nicht zugleich Gemeindemesse ist. (Vgl. MB II 976; Praenotanda DIE FEIER DER TRAUUNG 34; AEM 330).

3. Messen für Verstorbene

Die Begräbnismesse kann an allen Tagen gefeiert werden, mit Ausnahme der gebotenen Hochfeste, des Gründonnerstags, der Drei Österlichen Tage sowie der Sonntage der Advents-, Fasten- und der Osterzeit. Nach Erhalt der Todesnachricht, bei der endgültigen Beisetzung des Verstorbenen und am ersten Jahrestag des Todes kann die Messe für Verstorbene an allen Wochentagen ohne Hochfest oder Fest gefeiert werden außer am Aschermittwoch, in der Karwoche und in der Osteroktav. Alle übrigen Totenmessen sind nur an den Wochentagen im Jahreskreis ohne Hochfest oder Fest oder gebotenen Gedenktag erlaubt. Voraussetzung für Totenmessen ist, dass sie tatsächlich für bestimmte Verstorbene gehalten werden. (Vgl. AEM 336f.).

4. Messe am Jahrestag der Kirchweihe

Das Hochfest der Kirchweihe soll möglichst am zutreffenden Jahrestag der Konsekration gefeiert werden. Fällt der Weihetag auf einen Wochentag im Jahreskreis, ist die äußere Feier am nächstliegenden Sonntag möglich. Im Bistum Aachen wird das Hochfest der Kirchweihe der Kirchen, deren Weihetag nicht bekannt ist oder aus bestimmten Gründen nicht festlich begangen werden kann (z. B. weil er meistens in die Advents-, Fasten- oder Osterzeit fällt), am 13. November gefeiert. Auch in diesem Falle ist die äußere Feier am nächstliegenden Sonntag möglich.

5. Die äußere Feier von Festen

Am nächstliegenden Sonntag im Jahreskreis ist es erlaubt, alle Messen von einem Fest zu feiern, das innerhalb der vorausgehenden oder folgenden Woche liegt. Voraussetzung ist, dass das Fest in der Rangordnung über dem Sonntag steht (z. B. Titelfest der Pfarrkirche). (Vgl. GOK 58).

6. Besondere Votivmessen

Die Votivmesse vom Herzen Jesu am 1. Freitag im Monat, die Messe um geistliche Berufe am Donnerstag vor dem Herz-Jesu-Freitag und die Marienmesse am Samstag, insbesondere am Samstag nach dem Herz-Jesu-Freitag (alle ohne Gloria) sind an den Wochentagen im Jahreskreis ohne Hochfest, Fest oder gebotenen Gedenktag gestattet.

Sofern eine echte Notwendigkeit vorliegt und die pastorale Situation es erfordert, können Messen für besondere Anliegen und Votivmessen auch an den gebotenen Gedenktagen sowie an den Wochentagen in der Ad-

ventszeit (vor dem 17. Dezember), in der Weihnachtszeit (nach dem 1. Januar) und in der Osterzeit (nach der Osteroktav) in Gemeindemessen genommen werden. (Vgl. AEM 316; 329; 333f.).

7. Bitt- und Quatembertage

- a) „Die Feier der Bitttage soll dort, wo sie im religiösen Leben oder Brauchtum der Gemeinde verwurzelt ist und auch heute noch gut durchgeführt werden kann, an einem oder mehreren Tagen vor Christi Himmelfahrt erhalten bleiben. Wünschenswert ist eine Einbeziehung aller wesentlichen Bereiche und Gefährdungen des gegenwärtigen Lebens in die Bittgottesdienste“ (Beschluss der Vollversammlung der deutschen Bischöfe vom 21. bis 24. Februar 1972 in Freising; damit folgte die Deutsche Bischofskonferenz einem von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachgebietes vorgelegten Antrag in vollem Wortlaut; vgl. Nachkonziliare Dokumentation 29 [Trier 1975] 81-83). Die Messe in Verbindung mit der Bittprozession oder einer Bittandacht ist die Bittmesse MB II 272 (in violetter Farbe; Prf Ostern) mit den Lesungen aus ML VIII 298-302.
- b) „Die Feier der Quatembertage wird beibehalten und soll der geistlichen Erneuerung der Gemeinden dienen. Viermal im Jahr wird eine Quatemberwoche mit einem bestimmten Thema der religiösen Erneuerung festgesetzt, wobei der Zusammenhang mit besonderen pastoralen Aktionen der entsprechenden Zeit im Kirchenjahr zu berücksichtigen ist. Innerhalb dieser Quatemberwoche kann die Feier auf einen Tag konzentriert werden. Als Quatemberwoche gelten: Die erste Woche im Advent, die erste Woche der Fastenzeit, die Woche vor Pfingsten und die erste Woche im Oktober“ (Beschluss der Vollversammlung der deutschen Bischöfe vom 21. bis 24. Februar 1972 in Freising; auch damit folgte die Deutsche Bischofskonferenz einem von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachgebietes vorgelegten Antrag in vollem Wortlaut; vgl. Nachkonziliare Dokumentation 29 [Trier 1975] 81-83); vgl. auch KA für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1973, Nr. 21, S. 13).
Im Bistum Aachen können der Tag innerhalb der Quatemberwoche, die Art der Feier und ein entsprechendes Thema von den Gemeinden selbst festgelegt werden.

8. Vorabendmesse

Die Messe am Vorabend von Sonntagen und Hochfesten darf erst ab 17.00 Uhr beginnen.

IV. Messfeier in Konzelebration

1. Die Teile des Eucharistischen Hochgebetes, die von allen Konzelebranten gemeinsam vorzutragen sind, werden von den Konzelebranten mit leiser Stimme gesprochen, damit die Stimme des Hauptzelebranten deutlich zu hören ist (vgl. AEM 170). Zur Epiklese strecken die Konzelebranten die Hände zu den Gaben hin aus, zu den Einsetzungsworten können sie, wenn es angebracht scheint, die rechte Hand mit der Handfläche nach unten zum Brot und zum Kelch hin ausstrecken. Wenn der Hauptzelebrant der Gemeinde die konsekrierten Gestalten zeigt, blicken die Konzelebranten auf Hostie bzw. Kelch und machen dann eine tiefe Verneigung. (Vgl. AEM 171-191; ZEREMONIALE FÜR DIE BISCHÖFE 106).
2. Die Konzelebration ist vorgeschrieben bei der Bischofsweihe, bei der Priesterweihe und bei der Chrisammesse. Empfohlen wird sie:
 - a) für die Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag;
 - b) bei Messfeiern anlässlich von Konzilien, Bischofsversammlungen und Synoden;
 - c) bei der Messfeier anlässlich einer Abtsweihe;
 - d) bei der Konventsmesse und beim Hauptgottesdienst in Kirchen und Oratorien;
 - e) bei Messfeiern bei Zusammenkünften von Welt- und Ordenspriestern;
 - f) bei Zusammenkünften von Priestern mit ihrem Bischof. (Vgl. AEM 153; 157).
3. Mehrmals am Tag zelebrieren bzw. konzelebrieren darf man in folgenden Fällen:
 - a) Wer am Gründonnerstag bei der Chrisammesse zelebriert bzw. konzelebriert, kann auch die Abendmesse zelebrieren bzw. konzelebrieren.
 - b) Wer die Messe der Osternacht zelebriert bzw. konzelebriert, kann auch am Ostertag zelebrieren bzw. konzelebrieren.
 - c) Am Weihnachtsfest können alle Priester drei Messen zelebrieren bzw. konzelebrieren, wenn die Messen zu den entsprechenden Zeiten gefeiert werden (in der Hl. Nacht, am Morgen und am Tag).
 - d) Wer bei einer Synode, einem Bischofsbesuch oder bei einem Priester-

treffen mit dem Bischof oder dessen Delegaten konzelebriert, kann noch eine Gemeindemesse zelebrieren. (Vgl. AEM 158).

4. Priester als Mitglieder eines Kapitels oder einer Ordensgemeinschaft können die Konventmesse in der Form der Konzelebration mitfeiern, auch wenn sie an dem Tag eine Gemeindemesse feiern. Dies gilt entsprechend für die Priester, die aus Anlass der bischöflichen Visitation oder eines Priestertreffens, bei einem Pastoraltreffen, bei einem Kongress, bei einer Wallfahrt u.ä. konzelebrieren möchten, auch wenn sie an diesem Tag eine Gemeindemesse feiern.
5. Eine Konzelebration als Binations- oder gar als Trinationsmesse lediglich zur Erhöhung der Feierlichkeit ist nicht gestattet.

Hinsichtlich der Anlässe und des Ablaufs der Konzelebration siehe: Die Feier der Eucharistie in Konzelebration. Handreichung der Liturgiekommission zum sinngerechten Vollzug der Konzelebration (Bonn 1984).

V. Messen ohne Gemeinde

1. Messen ohne Gemeinde sind Messfeiern eines Priesters mit einem Ministranten. Der Ministrant übernimmt nach Möglichkeit die Texte, die der Gemeinde zukommen. (Vgl. AEM 209f.).
2. Im Allgemeinen ist der Ritus derselbe wie in der Gemeindemesse. Es gibt jedoch folgende Unterschiede:
 - a) Der Kelch steht bereits auf einem Kredentisch neben dem Altar oder auf dem Altar.
 - b) Das Messbuch liegt auf der linken Seite des Altars.
 - c) Der Priester erweist dem Altar Verehrung, macht das Kreuzzeichen und spricht: „Im Namen des Vaters ...“, begrüßt den Ministranten und bleibt an den Stufen des Altares stehen. Erst nach dem Schuldbekenntnis tritt er an den Altar, küsst ihn, geht zum Messbuch auf der linken Seite des Altars und bleibt dort bis zum Schluss der Fürbitten, die auch in dieser Messform gebetet werden können. Der Priester selbst oder der Ministrant liest die erste Lesung und den Psalm, ggf. die zweite Lesung sowie den Hallelujavers oder den entsprechenden anderen Gesangstext.
 - d) Von der Gabenbereitung bis zum Ende der Messe steht der Priester in der Mitte am Altar. Die Antiphon zur Gabenbereitung entfällt. Nach der Kommunion wird der Kelch an der Seite des Altars gereinigt. Er

kann danach vom Ministranten zum Kredenz Tisch getragen werden oder, wie zu Beginn der Messe, auf dem Altar verbleiben.

- e) Die Messe endet mit dem Schlusssegen, ohne Entlassruf. (Vgl. AEM 210; 212-231).
3. Nur aus einem gerechten und vernünftigen Grund darf eine Messe ohne einen Ministranten oder wenigstens einen Gläubigen gefeiert werden. Es entfallen dann die Begrüßung und der Schlusssegen. (Vgl. AEM 211).

VI. Messstipendien

1. Es ist jedem Priester, der eine Messe zelebriert bzw. konzelebriert, erlaubt, ein Messstipendium anzunehmen, damit er die Messe in einer bestimmten Meinung appliziert (vgl. can. 945 § 1 CIC).
2. Gesonderte Messen sind nach den Meinungen zu applizieren, für die je ein, wenn auch geringes, Stipendium gegeben und angenommen worden ist (vgl. can. 948 CIC).
3. Ein Priester, der mehrere Messen am Tag feiert, kann jede einzelne nach der Meinung applizieren, für die ein Stipendium gegeben worden ist unter der Maßgabe, dass er, außer an Weihnachten, nur das Stipendium für eine einzige Messe zu eigen erwirbt, die übrigen Stipendien aber den vom Bistumsrecht vorgeschriebenen Zwecken zuführt (vgl. can. 951 § 1 CIC). Im Bistum Aachen werden alle für Binations- und Trinationsmessen angenommenen Stipendien für die Heranbildung von Priestern verwendet. Diese Stipendien sind ungekürzt vierteljährlich an die Bistumskasse zu überweisen. (Vgl. KA für die Diözese Aachen vom 16. Dezember 1974, Nr. 296, S. 189f.).
4. a) **Manualstipendien**
Werden für ein und denselben Tag zwei oder mehr Messen in verschiedenen Intentionen erbeten, kann die zuerst erbetene Messe mit der dafür genannten Intention in einer örtlichen Kirche oder Kapelle gefeiert werden. Die Stipendien für alle weiteren Messen werden über das Bischöfliche Generalvikariat oder ein Missionskloster oder das Internationale Katholische Missionswerk MISSIO, Aachen, an andere Priester weitergegeben. In der örtlichen Kirche oder Kapelle können

die Intentionen der weitergegebenen Messen an dem für sie ursprünglich bestimmten Tag zusätzlich in das Gedenken und die Fürbitten, nicht aber in die Applikation aufgenommen werden. (Vgl. Verordnung des Generalvikars vom 15. August 1978).

b) Stiftungsstipendien

Messverpflichtungen sollen regelmäßig in der vom Stifter benannten Kirche erfüllt werden. In besonderen Fällen kann eine Verpflichtung aber auch in einer anderen Kirche erfüllt werden. Die Kirchengemeinde sorgt für die Weitergabe des Stipendiums und für die Erfüllung der Verpflichtung. (Vgl. KA für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 3, S. 3).

Verpflichtungen aus Messstiftungen, die in der vom Stifter benannten Kirche nicht erfüllt werden können, sind an das Bischöfliche Generalvikariat unter genauer Angabe von Zahl und Intention weiterzuleiten. Im Einzelfall können sie an Priester in der Diaspora oder in Missionsgebieten abgegeben werden. Bei der Überweisung ist die Zweckbestimmung anzugeben. Die Messstiftung selbst verbleibt jedoch bei der in der Stiftungsurkunde angegebenen juristischen Person. (Vgl. KA für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 8, S. 31).

5. „Stipendien für Binations- und Trinationsmessen, die im Bistum Aachen von Ordenspriestern - auch wenn sie in der Pfarrseelsorge tätig sind - gefeiert werden, dürfen für ordenseigene Zwecke verwendet werden“ (KA für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1975, Nr. 142, S. 95).
6. Wer an einem Tag eine zweite Messe konzelebriert, darf dafür kein Stipendium annehmen (vgl. can. 951 § CIC), auch nicht mit der Absicht, es als Binationsstipendium abzuführen.
7. „Jeder Priester muss genau aufzeichnen, welche Messen er zu feiern angenommen und welche er gefeiert hat“ (can. 955 § 4 CIC).

VII. Applikationspflicht der Pfarrer und Pfarrvikare

1. Der Pfarrer (im Bistum Aachen auch der Pfarrvikar) ist nach der kanonischen Besitzergreifung an allen Sonntagen und an den im Bistum Aachen gebotenen Feiertagen verpflichtet, eine Messe für die ihm anvertraute Ge-

meinde zu applizieren; ist er an der Zelebration rechtmäßig verhindert, so hat er an denselben Tagen durch einen anderen Priester oder an anderen Tagen persönlich zu applizieren. (Vgl. can. 534 § 1 CIC).

2. Ein Pfarrer (Pfarrvikar), dem die Seelsorge für mehrere Pfarreien (Pfarrvikarien) anvertraut ist, ist an den genannten Tagen zur Applikation nur einer Messe für die ihm insgesamt übertragenen Gemeinden verpflichtet (vgl. can. 534 § 2 CIC). Gleiches gilt für die Pfarrverwalter (Pfarradministratoren - *administratores paroeciales*), die an dieselben Pflichten gebunden sind wie der Pfarrer (vgl. can. 540 CIC).
3. Wenn mehreren Priestern solidarisch der pastorale Dienst in einer oder in mehreren Pfarreien (Pfarrvikarien) anvertraut ist, so haben sie nach gemeinsamer Beratung eine Ordnung aufzustellen, nach der einer von ihnen nach Maßgabe des can. 534 CIC die Messe für das Volk appliziert (vgl. can. 543 § 2,2 CIC).
4. Der Vikar als Seelsorger einer Vikarie ist nicht zur Applikation für das Volk verpflichtet.

Hinweise zum Stundengebet

DIE FEIER DES STUNDENGEBETES. STUNDENBUCH. Für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch.

Advent und Weihnachtszeit (1978).

Fasten- und Osterzeit (1978).

Im Jahreskreis (1978; erweiterter Neudruck 2007).

DIE FEIER DES STUNDENGEBETES. LEKTIONAR. Für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch.

I/1. Advent und Weihnachtszeit (1978).

I/2. Fastenzeit (1978).

I/3. Osterzeit (1979).

I/4. 1.-9. Woche im Jahreskreis (1978)

I/5. 6.-13. Woche im Jahreskreis (1979)

I/6. 14.-20. Woche im Jahreskreis (1979).

I/7. 21.-27. Woche im Jahreskreis (1979)

I/8. 28.-34. Woche im Jahreskreis (1979).

II/1. Advent und Weihnachtszeit (1979).

II/2. Fastenzeit (1979).

II/3. Osterzeit (1980).

II/4. 1.-9. Woche im Jahreskreis (1979)

II/5. 6.-13. Woche im Jahreskreis (1980)

II/6. 14.-20. Woche im Jahreskreis (1980).

II/7. 21.-27. Woche im Jahreskreis (1980)

II/8. 28.-34. Woche im Jahreskreis (1980).

DIE FEIER DES STUNDENGEBETES. STUNDENBUCH. Für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. ERGÄNZUNGSHEFT. Änderungen im Regionalkalender. Die Gedenktage der Heiligen: 20. September: Hl. Andreas Kim Taegon, hl. Paulus Chong Hasang und Gefährten; 28. September: Hl. Lorenzo Riuz und Gefährten; 24. November: Hl. Andreas Dung-Lac und Gefährten; 4. Dezember: Sel. Adolph Kolping; 9. August: Sel. Theresia Benedicta vom Kreuz - Edith Stein; 3. November: Sel. Rupert Mayer (1995).

DIE FEIER DES STUNDENGEBETES. STUNDENBUCH. Für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. KARWOCHE UND OSTEROKTAV (1978; Neudruck 1992).

DIE FEIER DES STUNDENGEBETES. STUNDENBUCH. DIE EIGENFEIERN DES BISTUMS AACHEN. Officium Divinum. Liturgia Horarum. Officia propria dioecesis Aquisgranensis. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch (2005).

KLEINES STUNDENBUCH. Morgen- und Abendgebet der Kirche aus der Feier des Stundengebets für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich.

Advent und Weihnachtszeit (1982).

Fastenzeit und Osterzeit (1983).

Im Jahreskreis (1981).

Die Gedenktage der Heiligen (1984, 2. Auflage 2006).

ANTIPHONALE ZUM STUNDENGEBET. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Trier/ Salzburg/ Zürich. In Zusammenarbeit mit den Mönchen der Abtei Münsterschwarzach (1979, 10. Auflage 2010).

An den Gedenktagen des Regionalkalenders, die sich nicht in der LITURGIA HORARUM finden, können die Benutzer des lateinischen Stundenbuchs die Texte aus dem entsprechenden Commune nehmen.

I. Allgemeines

„In Erfüllung des priesterlichen Dienstes Christi feiert die Kirche das Stundengebet; sie hört dabei auf Gott, der zu seinem Volk spricht, und begehrt das Gedächtnis des Heilsmysteriums; sie lobt ihn ohne Unterlass in Gesang und Gebet und tritt bei ihm ein für das Heil der ganzen Welt“ (can. 1173 CIC).

Die Bischöfe, Priester und Diakone, die Anwärter auf den Presbyterat sind, haben von der Kirche den Auftrag zum Stundengebet empfangen. Dabei sollen sie möglichst den zeitgerechten Ansatz der Horen wahren. Die Ständigen Diakone sind zur täglichen Verrichtung von Laudes und Vesper verpflichtet. Die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen

Lebens verrichten das Stundengebet nach Maßgabe ihrer Konstitutionen. (Vgl. AES 29-32; can. 1174 § 1 CIC).

Zur Teilnahme am Stundengebet als einem Handeln der ganzen Kirche sollen auch alle übrigen Gläubigen nachdrücklich eingeladen werden (vgl. can. 1174 § 2 CIC; AES 20-22).

1. Der Aufbau des Stundengebets

- a) Eröffnung - Invitorium
- b) Lesehore - Officium lectionis
- c) Laudes - Morgenlob
- d) Kleine Horen: Terz, Sext, Non
- e) Vesper - Abendlob
- f) Komplet

2. Der Aufbau der einzelnen Tagzeiten

- a) Eröffnung - Invitorium
 - „V. Herr, öffne meine Lippen.- R. Damit mein Mund dein Lob verkünde.“
 - Antiphon mit Psalm 95 (94). Die Antiphon wird stets ganz wiederholt. Statt Psalm 95 (94) können auch die Psalmen 100 (99), 67 (66) oder 24 (23) genommen werden.
- b) Lesehore - Officium lectionis
 - „V. O Gott, komm mir zu Hilfe. - R. Herr, eile, mir zu helfen. Ehre sei dem Vater ...“
 - Diese Einleitung entfällt, wenn das *Invitorium* unmittelbar vorausgeht.
 - Hymnus
 - Drei Psalmen mit den entsprechenden Antiphonen
 - Versikel
 - 1. Lesung (aus der Hl. Schrift)
 - Responsorium
 - 2. Lesung (aus Werken der Väter/ Kirchenschriftsteller oder eine Lesung, die den Heiligen betrifft)
 - Responsorium
 - An Sonntagen (außerhalb der österlichen Bußzeit), an Festen und Hochfesten: *Te Deum*.

Die Lesehore schließt in der Regel mit der Tagesoration und - wenigstens beim Gebet in Gemeinschaft - mit dem Versikel: „V. Singet Lob und Preis. - R. Dank sei Gott, dem Herrn.“

- c) Laudes und Vesper - Morgenlob und Abendlob
- „V. O Gott, komm mir zu Hilfe. - R. Herr, eile, mir zu helfen. Ehre sei dem Vater ...“ Diese Einleitung entfällt, wenn in den Laudes das *Invitatorium* unmittelbar vorausgeht.
 - Hymnus
 - Psalmodie (zwei Psalmen und ein Canticum) mit den entsprechenden Antiphonen
 - Kurzlesung
 - Responsorium
 - Laudes: *Benedictus* mit Antiphon; Vesper: *Magnificat* mit Antiphon
 - Laudes: Bitten (*preces*); Vesper: Fürbitten (*intercessiones*)
 - Vater unser (von allen gemeinsam gesungen oder gesprochen; ohne Embolismus)
 - Schlussoration (ohne Gebetsaufforderung) mit der langen Schlussformel
 - Wenn ein Priester oder Diakon der Feier vorsteht: Segen und Entlassruf wie in der Messe. Sonst: „Der Herr segne uns, er bewahre uns vor Unheil und führe uns zum ewigen Leben. Amen.“
- d) Terz, Sext, Non - Kleine Horen
- „V. O Gott, komm mir zu Hilfe. - R. Herr, eile, mir zu helfen. Ehre sei dem Vater ...“
 - Hymnus (je nach Tageszeit)
 - Drei Psalmen mit den entsprechenden Antiphonen
Ist bei einem Fest oder Hochfest für jede der kleinen Horen eine eigene Antiphon angegeben, so gilt diese als Rahmenvers für alle drei Psalmen.
 - Kurzlesung (aus der Zeit des Kirchenjahres; an Festen und Hochfesten: eigene oder aus Commune)
 - Versikel (aus der Zeit des Kirchenjahres; an Festen und Hochfesten: eigene oder aus Commune)
 - „Lasset uns beten.“ Oration mit der kurzen Schlussformel (aus der Zeit des Kirchenjahres, an Festen und Hochfesten: eigene oder aus

Commune).

- „V. Singet Lob und Preis.- R. Dank sei Gott, dem Herrn.“

e) Komplet

- „V. O Gott, komm mir zu Hilfe. - R. Herr, eile, mir zu helfen. Ehre sei dem Vater ...“

- Gewissenerforschung und Schuldbekentnis

Beim Gebet in Gemeinschaft kann die Gewissenerforschung in Stille geschehen oder im Rahmen eines Allgemeinen Schuldbekennnisses nach den Formen des Messbuches.

- Psalmodie mit den entsprechenden Antiphonen (in der Osterzeit nur eine Antiphon: „Halleluja, halleluja, halleluja“, auch wenn am Samstag und Mittwoch zwei Psalmen zu beten sind)

- Kurzlesung

- Responsorium

- *Nunc dimittis* mit Antiphon

- „Lasset uns beten.“ Oration vom Tag.

In der Komplet am Samstag und am Sonntag und an allen Tagen der Osteroktav nimmt man die 1. Oration, an Hochfesten außerhalb des Sonntags die 2. Oration.

- Segen: „V. Eine ruhige Nacht und ein gutes Ende gewähre uns der allmächtige Herr. - R. Amen.“

- Marianische Antiphon (in der Osterzeit immer *Regina caeli*)

II. Das Sonntagsoffizium

a) Alles wie im Ordinarium, im Psalterium und in den Eigenteilen angegeben.

b) Erste und zweite Vesper.

c) In der Lesehore folgt nach der zweiten Lesung mit dem zugehörigen Responsorium das *Te Deum*, ausgenommen in der Fastenzeit.

III. Das Offizium der Hochfeste

1. Erste Vesper wie im Proprium bzw. im Commune angegeben.

2. Komplet wie nach der ersten Vesper vom Sonntag mit der 2. Oration; fällt das Hochfest auf einen Sonntag, nimmt man die 1. Oration.

3. Lesehore immer mit *Te Deum*.
4. Laudes wie im Proprium bzw. im Commune angegeben (Psalmen des Sonntags der ersten Woche).
5. Kleine Horen: Hymnus wie im Ordinarium; Antiphonen, Kurzlesung, Versikel und Oration aus dem Proprium bzw. aus dem Commune.
Sind eigene Psalmen angegeben, so gelten diese für eine Hore; werden auch die beiden anderen Horen gebetet, so nimmt man die Psalmen aus der Ergänzungpsalmodie. - Fällt das Hochfest auf einen Sonntag, gilt: eigene Psalmen für eine Hore, für die beiden anderen aus der Ergänzungpsalmodie; sind keine eigenen Psalmen angegeben, so kann man für eine Hore die Psalmen des Sonntags der ersten Woche nehmen oder für jede der kleinen Horen die Psalmen aus der Ergänzungpsalmodie.
6. Zweite Vesper wie im Proprium bzw. im Commune.
7. Komplet wie nach der zweiten Vesper vom Sonntag mit der 2. Oration; fällt das Hochfest auf einen Samstag oder Sonntag, nimmt man die 1. Oration. Diese wird auch an allen Tagen der Osteroktav gebetet.

IV. Das Offizium der Feste

1. Eine erste Vesper haben nur die Feste des Herrn, die auf einen Sonntag fallen; die darauffolgende Komplet ist vom Sonntag nach der ersten Vesper mit der 1. Oration.
2. Lesehore immer mit *Te Deum*.
3. Laudes wie im Proprium bzw. im Commune angegeben (Psalmen des Sonntags der ersten Woche).
4. Kleine Horen: Hymnus wie im Ordinarium; Kurzlesung, Vers und Oration aus dem Proprium bzw. dem Commune; Antiphon und Psalmen für eine Hore vom betreffenden Wochentag, für die beiden anderen aus der Ergänzungpsalmodie.

5. Vesper wie im Proprium bzw. im Commune.
6. Komplet vom betreffenden Wochentag, sonntags immer mit der 1. Oration.

V. Das Offizium der gebotenen und der nichtgebotenen Heiligengedenktage

1. Lesehore, Laudes und Vesper: Antiphonen und Psalmen vom Wochentag. Die Antiphon zum Invitatorium, die Hymnen, die Kurzlesungen mit ihren Responsorien, die Antiphonen zu *Benedictus* und *Magnificat* sowie die *Preces* werden, wenn Eigenteile angegeben sind, vom Gedenktag genommen, sonst aus dem Commune oder vom Wochentag. Die Oration ist immer vom Gedenktag.
2. Lesehore: Die biblische Lesung mit Responsorium ist aus der betreffenden Jahreswoche, die zweite (hagiographische) Lesung vom Gedenktag. Wo eine solche fehlt (z.B. für die Benutzer der LITURGIA HORARUM an Gedenktagen des Regionalkalenders oder bei neu eingeführten Gedenktagen, für die noch keine eigenen Texte vorliegen), nimmt man die zweite Lesung aus dem Commune oder die Väterlesung vom betreffenden Wochentag. Kein *Te Deum*.
3. Kleine Horen: Alles vom Wochentag; das Heiligengedächtnis wird nicht erwähnt.
4. Komplet vom Wochentag.

VI. Das Wochentagsoffizium

Alles wie im Ordinarium, im Psalterium und im Proprium; kein *Te Deum*; Oration zur Lesehore aus dem Lektionar, die der übrigen Tageszeiten aus dem Psalterium.

VII. Die Kommemoration

Vom 17.-24. Dezember, während der Weihnachtsoktav und während der Fastenzeit gibt es keine gebotenen Gedenktage. Gebotene Gedenktage, die in die Fastenzeit fallen, gelten in dem betreffenden Jahr als nichtgebotene Gedenktage. (Vgl. AES 238).

Will man während der o. g. Zeiten einen Gedenktag halten, so gilt:

1. In der Lesehore fügt man nach der Väterlesung und dem Responsorium die hagiographische Lesung des Gedenktages mit ihrem Responsorium an und schließt mit der Oration des Tagesheiligen.
2. In Laudes und Vesper kann man nach der Tagesoration (ohne Schlussformel) die *Benedictus*- bzw. *Magnificat*-Antiphon (eigene bzw. aus dem Commune) und die Oration des Tagesheiligen hinzufügen. (Vgl. AES 239).

An Sonntagen, Hochfesten und Festen, am Aschermittwoch, in der Karwoche und während der Osteroktav können Heiligengedenktage nicht kommemoriert werden (vgl. AES 237).

VIII. Die Eigen-Hochfeste

Hierzu gehören das Hochfest der Weihe oder der Jahrestag der Weihe einer bestimmten Kirche und das Hochfest des Titels der betreffenden Kirche (Patrozinium). Das Offizium vom Hochfest verrichten nur die Kleriker, die der betreffenden Kirche *stricto modo* adskribiert sind, es sei denn, das Eigenhochfest ist zugleich ein allgemeines Hochfest.

IX. Die Offizien des Aachener Diözesankalenders

1. Alle dem Bistum Aachen inkardinierten Kleriker sind verpflichtet, die Eigenfeiern des Bistums Aachen zu begehen. Kleriker anderer Bistümer, die im Bistum Aachen tätig sind oder wohnen, sowie die Ordensleute im Bistum Aachen, ob im Bistumsdienst tätig oder nicht, folgen bezüglich des Stundengebetes dem Kalendarium der eigenen Diözese bzw. ihrem Ordenskalendarium.
2. Mit Reskript vom 22. November 2004 (Prot. Nr. 1683/02/L) hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung den aktuellen Eigenkalender und die deutschen wie lateinischen Texte der Eigenfeiern des Bistums Aachen konfirmiert. Die Textausgaben (Messbuch, Messlektonar, Stundenbuch) sind 2005 erschienen.

X. Hinweis zum Psalmengebet

Beim privaten Stundengebet kann die Antiphon nach dem Psalm entfallen. Man kann auch statt der Antiphon den dem Psalm beigegebenen, den christologischen Sinn deutenden Satz als Antiphon benutzen. Dies geht jedoch nur in der Zeit im Jahreskreis, nicht in den geprägten Zeiten mit eigenen Antiphonen, ferner nicht an den Hochfesten. Außerdem kann man beim privaten Gebet die unterteilten Psalmen auch ohne Teilung weiterbeten und die zwischengeschalteten Antiphonen auslassen. (Vgl. AES 113-128; 123-125)

XI. Abschluss der Psalmen

Alle Psalmen und Cantica schließen mit dem „Ehre sei dem Vater“, ausgenommen das Canticum der Laudes vom Sonntag der ersten und dritten Woche.

Beim Canticum in der zweiten Vesper der Sonntage außerhalb der Fastenzeit lautet der Schluss: „Halleluja. Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist. (Halleluja.) Wie im Anfang, so auch jetzt und alle Zeit und in Ewigkeit. Amen. Halleluja (Halleluja).“

Beim gesprochenen Vollzug genügt es, das Halleluja am Anfang und am Schluss zu sprechen.

XII. Verbindung von Laudes und Vesper mit der Messe

Wenn die Umstände es in Sonderfällen erfordern, kann man in Gemeinschaft Laudes und/ oder Vesper mit der Messe verbinden; dabei ist zu beachten, dass Messe und Laudes (Vesper) demselben Offizium angehören müssen. Wenn die Laudes oder die Vesper der Messe unmittelbar vorangehen, kann man mit dem Eröffnungsvers und dem Hymnus der Laudes (Vesper) beginnen - so eher an Wochentagen - oder - so vornehmlich an Sonn- und Festtagen - mit dem Gesang des Eröffnungsverses der Messe, dem Einzug und dem Gruß des Zelebranten. (Vgl. AES 93f.).

Danach folgt die Psalmodie von Laudes oder Vesper, jedoch ohne Kurzlesung. Das allgemeine Schuldbekentnis und ggf. das Kyrie entfallen. Es folgen: ggf. Gloria, Tagesgebet, Wortgottesdienst und Fürbitten. In der Messe am Abend eines Wochentages können auch die Fürbitten der Vesper verwendet werden, die *Preces* der Laudes entsprechen dagegen nicht dem Charakter der Fürbitten in

der Messe. Nach der Kommunionausteilung und dem Kommuniongesang wird das *Benedictus* oder das *Magnificat* mit der jeweiligen Antiphon gesungen. Alles weitere wie sonst in der Messe. (Vgl. AES 94; 96).

Hinweise zur Feier der Sakramente

I. Die Taufe

Für die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen: DIE FEIER DER EINGLIEDERUNG ERWACHSENER IN DIE KIRCHE I. Grundform (2001, Überarbeiteter Neudruck 2016), II. In besonderen Situationen (2008), mit den Erklärungen und allen Feiern des Erwachsenenkatechumenats. Für die Taufe von Kindern: DIE FEIER DER KINDERTAUFE. (2. Auflage 2007), für die Eingliederung von Schulkindern: DIE EINGLIEDERUNG VON KINDERN IM SCHULALTER IN DIE KIRCHE. Studienausgabe (1986).

1. „Die Taufe ist die Eingangspforte zu den Sakramenten; ... durch sie werden die Menschen von den Sünden befreit, zu Kindern Gottes neu geschaffen und, durch ein unübertreffliches Prägemaß Christus gleichgestaltet, der Kirche eingegliedert“ (can. 849 CIC).
2. Die Taufe wird nach der in den liturgischen Büchern vorgeschriebenen Ordnung gespendet. Bei einem dringenden Notfall muss nur das zur Gültigkeit des Sakramentes Erforderliche beachtet werden. (Vgl. can. 850 CIC). Wenn kein ordentlicher Spender (Bischof, Priester oder Diakon) zur Verfügung steht, kann bei Todesgefahr jeder die Taufe spenden, der die rechte Absicht dabei hat (vgl. can. 861 CIC).
3. Außer im Notfall wird zur Taufe geweihtes Wasser verwendet. Das in der Osternacht geweihte Taufwasser soll möglichst in der gesamten Osterzeit verwendet werden, um den Zusammenhang von Taufe und Ostermysterium zum Ausdruck zu bringen. Außerhalb der Osterzeit wird für jede Tauffeier das Wasser gesegnet; das Weihegebet (Lobpreis und Anrufung Gottes über dem Wasser) weist auf das Heilsgeheimnis der Taufe hin.
4. Die Worte, mit denen die Taufe in der lateinischen Kirche gespendet wird und die im Notfall genügen, lauten:

N., ICH TAUFE DICH
IM NAMEN DES VATERS +
UND DES SOHNES +
UND DES HEILIGEN +
GEISTES.

N., EGO TE BAPTÍZO
IN NÓMINE PATRIS +
ET FÍLII +
ET SPÍRITUS +
SANCTI.

5. Für die Taufe eines Kindes, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist die bischöfliche Genehmigung einzuholen (vgl. can. 863 CIC und KA für die Diözese Aachen vom 15. November 1983, Nr. 172, S. 141).

II. Die Firmung

DIE FEIER DER FIRMUNG (1973).

1. „Das Sakrament der Firmung, das ein Präge­mal ein­drückt, beschenkt die Getauften, die auf dem Weg der christlichen Initiation voranschreiten, mit der Gabe des Heiligen Geistes und verbindet sie vollkommener mit der Kirche; es stärkt sie und verpflichtet sie noch mehr dazu, sich in Wort und Tat als Zeugen Christi zu erweisen sowie den Glauben auszubreiten und zu verteidigen“ (can. 879 CIC).

2. Das Sakrament der Firmung wird gespendet durch die mit Chrisam auf der Stirn erfolgende Salbung, die unter Auflegung der Hand vollzogen wird, mit den in den liturgischen Büchern vorgeschriebenen Worten (vgl. can. 880 § 1 CIC):

N., SEI BESIEGELT

DURCH DIE GABE GOTTES
DEN HEILIGEN GEIST.

N., ACCIPE

SIGNÁCULUM DONI
SPÍRITUS SANCTI.

3. Das bei der Spendung der Firmung zu verwendende Chrisam muss vom Bischof geweiht sein, auch wenn ein Priester das Sakrament spendet (vgl. can. 880 § 2 CIC).
4. „Der ordentliche Spender der Firmung ist der Bischof, gültig spendet dieses Sakrament auch der Priester, der mit dieser Befugnis kraft allgemeinen Rechts oder durch besondere Verleihung der zuständigen Autorität ausgestattet ist“ (can. 882 CIC).
5. Von Rechts wegen hat der Pfarrer und sogar jeder Priester die Befugnis, Menschen in Todesgefahr die Firmung zu spenden (vgl. can. 883 CIC).
6. Außerhalb von Todesgefahr erfordert der erlaubte Empfang der Firmung, dass jemand, der über den Vernunftgebrauch verfügt, recht unterrichtet

und disponiert ist und die Taufversprechen zu erneuern vermag (vgl. can. 889 § 2 CIC).

III. Die Eucharistie

1. „Das erhabenste Sakrament ist die heiligste Eucharistie, in der Christus der Herr selber enthalten ist, als Opfer dargebracht und genossen wird; durch sie lebt und wächst die Kirche beständig. Das eucharistische Opfer, die Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn, in dem das Kreuzesopfer immerdar fort dauert, ist für den gesamten Gottesdienst und das gesamte christliche Leben Gipfelpunkt und Quelle; durch dieses Opfer wird die Einheit des Volkes Gottes bezeichnet und bewirkt sowie der Aufbau des Leibes Christi vollendet. Die übrigen Sakramente und alle kirchlichen Werke des Apostolats hängen nämlich mit der heiligsten Eucharistie zusammen und sind auf sie hingeeordnet“ (can. 897 CIC).
2. Hinweise zur Messfeier und liturgische Bücher s. S. 7-21.
Ferner: KOMMUNIONSPENDUNG UND EUCHARISTIEVEREHRUNG AUSSERHALB DER MESSE. Studienausgabe (1976, Neudruck 2003).
3. Kommunionempfang außerhalb der Messe
Einem aus gerechtem Grund Bittenden ist die Eucharistie auch außerhalb der Messe zu spenden (vgl. can. 918 CIC). Die Seelsorger sollen die Gläubigen unterweisen, dass sie auch beim Kommunionempfang außerhalb der Messe mit dem Opfer Christi verbunden werden (vgl. Einführung KOMMUNIONSPENDUNG UND EUCHARISTIEVEREHRUNG 15).
4. Zweimaliger Kommunionempfang am gleichen Tag
Wer die hl. Kommunion schon empfangen hat, darf sie am selben Tag ein zweites Mal nur innerhalb einer Eucharistiefeier, an der er teilnimmt, empfangen (vgl. can. 917 CIC). In Todesgefahr darf die hl. Kommunion als Wegzehrung - auch außerhalb der hl. Messe - gespendet werden, wenn der Empfänger am selben Tag schon einmal kommuniziert hat (vgl. can. 921 CIC).
5. Aussetzung des Allerheiligsten
Bei der Aussetzung des Allerheiligsten soll die Beziehung des hl. Sakra-

menten zur Messe deutlich bleiben; deshalb soll die Aussetzung einer Messfeier nicht vorausgehen, sondern auf sie folgen.

- a) Die Aussetzung des Allerheiligsten im Ziborium oder in der Monstranz führt die Gläubigen zum Bewusstsein von der Gegenwart Christi (vgl. KOMMUNIONSPENDUNG UND EUCHARISTIEVEREHRUNG 82, S. 52).
- b) Während der Messfeier darf im selben Raum keine Aussetzung des Allerheiligsten stattfinden (vgl. ebd. 83, S. 52).
- c) Kurzen Aussetzungen des Allerheiligsten soll vor dem eucharistischen Segen eine Zeit für die Lesung des Wortes Gottes, für Gesänge und Gebete und für Zeiten stillen Gebetes vorangehen. Die Aussetzung, die keinen anderen Zweck hat, als den eucharistischen Segen zu erteilen, ist verboten. (Vgl. ebd. 89, S. 54).
- d) Aussetzung des Allerheiligsten und eucharistischer Segen sind Aufgabe des Priesters oder des Diakons. Im Falle der Verhinderung eines Geistlichen können das Allerheiligste zur Anbetung öffentlich aussetzen und - jedoch ohne Segensgestus - reponieren: ein Akolyth oder ein außerordentlicher Spender der Kommunion oder eine andere vom Bischof dazu beauftragte Person. (Vgl. can. 943 § CIC).

IV. Die Buße

DIE FEIER DER BUSSE. Studienausgabe (1974).

1. „Im Sakrament der Buße erlangen die Gläubigen, die ihre Sünden bereuen und mit dem Vorsatz zur Besserung dem rechtmäßigen Spender bekennen, durch die von diesem erteilte Absolution von Gott die Verzeihung ihrer Sünden, die sie nach der Taufe begangen haben; zugleich werden sie mit der Kirche versöhnt, die sie durch ihre Sünden verletzt haben“ (can. 959 § CIC).
2. Der Beichtpriester handelt als Richter und Arzt, bestellt zum Diener der göttlichen Gerechtigkeit wie der Barmherzigkeit, zur Ehre Gottes und zum Heil der Menschen (vgl. can. 978 § 1 CIC).
3. Wer vom Bischof von Aachen die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten besitzt, kann diese Befugnis überall ausüben, soweit nicht der Ortsordinarius in einem Einzelfall dies verwehrt (vgl. can. 967 § 2 CIC);

KA für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, Nr. 112, S. 101). Umgekehrt gilt dies auch für Priester anderer Bistümer im Bereich des Bistums Aachen. Zum erlaubten Beichtehören in der Pfarrkirche muss die Zustimmung des Pfarrers vorliegen.

4. „Jeder Priester absolviert, auch wenn er die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten nicht besitzt, jegliche Pönitenten, die sich in Todesgefahr befinden, gültig und erlaubt von jedweden Beugestrafen und Sünden, auch wenn ein Priester mit entsprechender Befugnis zugegen ist“ (can. 976 CIC).
5. „Die Absolution eines Mitschuldigen in einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalog ist ungültig, außer in Todesgefahr“ (can. 977 CIC).

6. Die Absolutionsworte bei der Spendung des Bußsakramentes lauten:

Gott, der barmherzige Vater,
hat durch den Tod
und die Auferstehung seines Sohnes
die Welt mit sich versöhnt
und den Heiligen Geist gesandt
zur Vergebung der Sünden.
Durch den Dienst der Kirche
schenke er dir Verzeihung
und Frieden.

SO SPRECHE ICH DICH LOS
VON DEINEN SÜNDEN
IM NAMEN DES VATERS
UND DES SOHNES +
UND DES HEILIGEN GEISTES.

Antwort: Amen.

Deus, Pater misericordiárum,
qui per mortem
et resurrectionem Filii sui
mundum sibi reconciliávit
et Spíritum Sanctum effúdit
in remissionem peccatórum,
per ministérium Ecclesiae
indulgéntiam tibi tribuat
et pacem.

ET EGO TE ABSÓLVO
A PECCÁTIS TUIS
IN NÓMINE PATRIS
ET FÍLII +
ET SPÍRITUS SANCTI.

Responsum: Amen.

7. Die sakramentalen Absolutionsworte bei unmittelbarer Todesgefahr lauten:

ICH SPRECHE DICH (EUCH) LOS
VON DEINEN (EUREN)
SÜNDEN
IM NAMEN DES VATERS
UND DES SOHNES +

EGO TE (VIS) ABSÓLVO
A PECCÁTIS TUIS
(VESTRIS)
IN NÓMINE PATRIS
ET FÍLII +

UND DES HEILIGEN GEISTES.

Antwort: Amen.

ET SPÍRITUS SANCTI.

Responsum: Amen.

8. Zur Absolution von Kirchenstrafen und zur Dispens von einer Irregularität im inneren sakramentalen Bereich vgl. can. 1357 CIC.
9. Absolution von der Exkommunikation wegen Abtreibung
Mit dem 1983 in Kraft getretenen CIC gilt im Bereich des Bistums Aachen für die Absolution in der Beichte von der Exkommunikation wegen Abtreibung folgende Regelung: Wenn ein Priester im Dringlichkeitsfall des can. 1357 § 1 von der Exkommunikation des can. 1398 wegen Abtreibung absolviert hat, wird auf den gemäß can. 1357 § 2 erforderlichen Rekurs an den Diözesanbischof verzichtet „mit der Weisung, dass der Beichtvater selbst dem Pönitenten eine angemessene Buße und die Wiedergutmachung des etwa entstandenen Ärgernisses auferlegt“ (KA für die Diözese Aachen vom 15. November 1983, Nr. 181, S.143f.).
10. Unbeschadet der Vorschrift des can. 1388 zieht sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu, wer anlässlich einer sakramentalen Beichte, sei sie ernst gemeint oder fingiert, das vom Pönitenten oder vom Beichtvater Gesprochene mit einem technischen Gerät aufnimmt oder durch soziale Kommunikationsmittel verbreitet. Es ist unerheblich, ob es sich dabei um die eigene Beichte oder um die anderer Personen handelt. (Vgl. das Dekret *De sacramento Paenitentiae* der Glaubenskongregation vom 23. September 1988; Acta Apostolicae Sedis 80 [1988] 1367; deutsch: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 38 [1989] 415).
11. Wer als Priester einem Kranken beisteht, darf in Todesgefahr den Apostolischen Segen mit vollkommenem Ablass erteilen (vgl. DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE, Nr. 12, S. 138).
12. Der Bußgottesdienst
„In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche auch eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder einer Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Bußgottesdienste bieten be-

sondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Im Bußgottesdienst rufen wir gemeinsam das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und untereinander. Es erfolgt jedoch keine sakramentale Lossprechung. Daher dürfen Bußgottesdienste nicht mit der Feier des Bußsakramentes verwechselt werden. Dennoch sind sie sehr nützlich zur Bekehrung und zur Reinigung des Herzens. Bei wahrer Umkehr und Reue aus Liebe zu Gott werden Sünden vergeben. Es bleibt jedoch die Pflicht, die schweren Sünden im Bußsakrament zu bekennen ... Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben. Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter“ (Weisungen der deutschen Bischöfe zur kirchlichen Bußpraxis vom 24. November 1986, KA für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1987, Nr. 17, S. 31f.; vgl. Umkehr und Versöhnung im Leben der Kirche. Orientierungen zur Bußpastoral = Die deutschen Bischöfe 58 [Bonn 1997] S. 44).

V. Die Krankensalbung

DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE. (2. Auflage 1994).

1. „Durch die Krankensalbung empfiehlt die Kirche gefährlich erkrankte Gläubige dem leidenden und verherrlichten Herrn an, damit er sie aufrichte und rette; sie wird gespendet, indem die Kranken mit Öl gesalbt und die in den liturgischen Büchern vorgeschriebenen Worte gesprochen werden“ (can. 998 CIC). Sie kann den Gläubigen gespendet werden, die nach Erlangung des Vernunftgebrauchs aufgrund von Krankheit oder Alterschwäche in Gefahr geraten (vgl. can. 1004 § 1 CIC). „Dieses Sakrament kann wiederholt werden, wenn der Kranke nach seiner Genesung neuerdings schwer erkrankt oder wenn bei Fortschritt derselben Krankheit die Gefahr bedrohlicher geworden ist“ (can. 1004 § 2 CIC).
2. Kranken, die das Bewusstsein oder auch den Vernunftgebrauch verloren haben, ist das Sakrament zu spenden, wenn sie im Besitz ihrer geistigen Kräfte vermutlich nach dem Sakrament verlangt hätten (vgl. Praenotanda

DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE Nr. 14, S. 16; can. 1006 CIC). Auch kranken Kindern soll das Sakrament gespendet werden, wenn sie durch dieses Sakrament Stärkung erfahren können. Im Falle eines Zweifels ist das Sakrament zu spenden (vgl. Praenotanda DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE Nr. 12, S. 16).

3. „Ist der Kranke beim Kommen des Priesters schon tot, soll der Priester für den Verstorbenen beten, dass Gott ihn von den Sünden löse und ihn gütig in sein Reich aufnehme, die Salbung aber soll der Priester in diesem Falle nicht vornehmen“ (Praenotanda DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE Nr. 15, S. 16).
4. „Die Krankensalbung kann mit mehreren Kranken gemeinsam gefeiert werden, zum Beispiel im Krankenhaus, an Krankentagen oder bei Wallfahrten ... Handelt es sich um eine größere Zahl von Kranken, ist die Zustimmung des Diözesanbischofs notwendig.“ (DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE Nr. 37, S. 99; vgl. auch can. 1002 CIC).
5. Die Pflicht und das Recht zur Spendung der Krankensalbung hat jeder Priester gegenüber den Gläubigen, die seiner pflichtmäßigen Sorge anvertraut sind. Aus vernünftigem Grund darf jeder andere Priester mit der wenigstens vermuteten Zustimmung des vorgenannten Priesters das Sakrament spenden. (Vgl. can. 1003 CIC).
6. „Die Salbung erfolgt, indem der/die Kranke auf der Stirn und auf den Händen gesalbt wird. Dabei ist es angebracht, die Spendeformel so aufzuteilen, dass der erste Teil während der Stirnsalbung, der zweite Teil während der Händesalbung gesprochen wird. Im Notfall genügt eine einzige Salbung auf der Stirn oder - in einer außergewöhnlichen Situation - an einer anderen, besser geeigneten Stelle des Körpers. Dabei ist die volle Formel zu sprechen“ (DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE Nr. 9, S. 81).
7. Die Worte, mit denen die Krankensalbung in der lateinischen Kirche gespendet wird, lauten:

DURCH DIESE HEILIGE
SALBUNG
HELFE DIR DER HERR IN
SEINEM REICHEN ERBARMEN,

PER ISTAM SANCTAM
UNCIÓNEM
ET SUAM PÍÍSSIMAM
MISERICÓDIAM

ER STEHE DIR BEI
MIT DER KRAFT
DES HEILIGEN GEISTES.

Antwort: Amen.

DER HERR, DER DICH VON
SÜNDEN BEFREIT, RETTE DICH,
IN SEINER GNADE
RICHE ER DICH AUF.

Antwort: Amen.

ÁDIUVET TE DÓMINUS
GRÁTIA SPÍRITUS
SÁNCTI;

Responsum: Amen.

UT A PECCATIS
LIBERÁTUM TE SALVET
ATQUE PROPÍTIUS
ÁLLEVET.

Responsum: Amen.

8. Das bei der Krankensalbung zu verwendende Öl muss vom Bischof geweiht sein. Im Notfall kann jeder Priester das Öl bei der Feier des Sakramentes selbst segnen. (Vgl. can. 999 CIC; Einführung DIE FEIER DER KRANKENSAKRAMENTE Nr. 8, S. 81; das Gebet zur Weihe des Krankenöls ebd. 239).

VI. Die Ehe

DIE FEIER DER TRAUUNG. (2. Auflage 1992), zur Trauung konfessionsverschiedener Paare: GEMEINSAME FEIER DER KIRCHLICHEN TRAUUNG. Ordnung der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen. Herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (1995).

1. „Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben. ... Die Wesenseigenschaften der Ehe sind die Einheit und die Unauflöslichkeit, die in der christlichen Ehe im Hinblick auf das Sakrament eine besondere Festigkeit erlangen“ (cann. 1055f. CIC).
2. Vor der Eheschließung muss feststehen, dass der gültigen und erlaubten Eheschließung nichts im Wege steht (vgl. can. 1066 CIC).
3. Für das Ehevorbereitungsprotokoll sowie für das Aufgebot oder für an-

dere geeignete Mittel zu Nachforschungen, die vor der Eheschließung durchzuführen sind, gelten die kirchenrechtlichen Vorschriften. Vgl. can. 1067 CIC.

4. Wenn bei Todesgefahr keine anderen Beweise zu erlangen sind und keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, genügt eine, gegebenenfalls auch eidliche, Versicherung der Partner, dass sie getauft und frei von Hindernissen sind (vgl. can. 1068 CIC).
5. Hat ein anderer als der für die Eheschließungsassistenz zuständige Pfarrer die Nachforschungen vorgenommen, hat er über deren Ausgang möglichst bald durch eine amtliche Urkunde den Pfarrer zu benachrichtigen (vgl. can. 1070 CIC).
6. Außer im Notfall darf niemand ohne Erlaubnis des Ortsordinarius bei den in can. 1071 CIC genannten Fällen einer Eheschließung assistieren.
7. Die Ehe selbst oder eins ihrer Wesenselemente oder eine ihrer Wesenseigenschaften dürfen von keinem der beiden Eheschließenden durch positiven Willensakt ausgeschlossen werden (vgl. can. 1101 § 2 CIC).
8. Zu weiteren Bestimmungen über die Dispens von Hindernissen des kirchlichen Rechts zur Eheschließung vgl. cann. 1078-1080 CIC.
9. Bezüglich der konfessionsverschiedenen Ehen vgl. cann. 1124-1129 CIC und den Erlass der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 1970. Am 16. Oktober 1983 hat der Bischof von Aachen unter Bezug auf diesen Erlass für das Bistums Aachen verfügt: „Hiermit erteile ich allen Seelsorgern mit allgemeiner Trauungsvollmacht generell die Erlaubnis, dem Abschluss konfessionsverschiedener Ehen zu assistieren, und zwar unter den Voraussetzungen, unter denen sie nach bisherigem Partikularrecht vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit und ad cautelam der Religionsverschiedenheit dispensieren durften. ... Wenn sie von dieser allgemeinen Trauungsvollmacht Gebrauch machen, müssen sie wie bisher auch in jedem Einzelfall ad cautelam vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit dispensieren, wozu sie hiermit bevollmächtigt werden; diese Dispens ad cautelam vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit ist

notwendig, damit die Gültigkeit der Eheschließung nicht gefährdet wird. Die Trauerlaubnis, beim Abschluss konfessionsverschiedener Ehen zu assistieren, gilt auch für die Seelsorger, die für die Eheassistenz speziell delegiert werden; es ist jedoch erforderlich, dass vor jeder Trauung einer der zuständigen Seelsorger mit allgemeiner Trauungsvollmacht ... nach Prüfung der geforderten Voraussetzung *ad cautelam* vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit Dispens erteilt“ (KA für die Diözese Aachen vom 15. November 1983, Nr. 171, S. 140; vgl. auch KA für die Diözese Aachen vom 20. Oktober 1970, Nr. 281, S. 161-163).

10. „Eine Ehe zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen, aber getauften Partner, ist in der Pfarrkirche zu schließen; mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die Ehe in einer anderen Kirche oder Kapelle geschlossen werden“ (can. 1118 § 1 CIC; vgl. auch can. 558 CIC). Der Ortsordinarius kann die Eheschließung auch an einem anderen passenden Ort erlauben (vgl. can. 1118 § 2 CIC). Die Eheschließung zwischen einem katholischen und einem ungetauften Partner kann in einer Kirche oder an einem anderen passenden Ort stattfinden (vgl. can. 1118 § 3 CIC).

11. Trauungsvollmacht

- a) Im Bistum Aachen haben die Pfarrer und Pfarrvikare vom Tag ihrer Besitzergreifung an für ihr Gebiet ordentliche Trauungsvollmacht. Dieselbe Vollmachten haben deren rechtmäßige Vertreter: Pfarrverweser gemäß CIC/1917 und Pfarradministratoren. Die Vikare und Kapläne (*vicarii paroeciales*) sind zur Trauungsassistenz für das Gebiet der ganzen Pfarre, einschließlich einer zur Pfarre gehörenden Vikarie allgemein durch den Bischof ermächtigt (allgemein übertragene Trauungsvollmacht). Diese Beauftragung erhalten sie zugleich mit ihrer Ernennungsurkunde; sie gilt vom Tag ihres Dienstantritts. Kapläne sollen diese Vollmacht nicht ohne Wissen ihres Pfarrers ausüben.
- b) Der Krankenhauspfarrer hat keine ordentliche Trauungsvollmacht. Zur Assistenz bei einer Eheschließung ist er vom Ortsordinarius oder Ortspfarrer in der vorgeschriebenen Form zu delegieren (vgl. can. 1111 CIC). Der Krankenhauspfarrer meldet alle Trauungen (ebenso wie Taufen und Firmungen) mit den vorgeschriebenen Formularen dem Pfarrer, in dessen Pfarrgebiet das Krankenhaus liegt. Der Ersteintrag von Trauungen (sowie

Taufen und Firmungen) erfolgt in den Registern der Ortschaft. Der Ortspfarrer hat die Pflicht, die Mitteilungen an zu benachrichtigende Stellen weiterzuleiten. Der Krankenhauspfarrer kann ein Zweitregister führen, das aber nicht zur Ausstellung von amtlichen Urkunden berechtigt.

- c) Allgemeine Trauungsvollmacht haben im Bistum Aachen auch Priester, die hautamtlich zum seelsorglichen Dienst in einer Justizvollzugsanstalt bestellt sind, für die Insassen sowie Beamten und Angestellten der Anstalt.
- d) Trauungsvollmacht kraft Amtes haben auch die Leiter einer ordnungsgemäß errichteten *Missio cum cura animarum* (Ausländerseelsorger) für die Angehörigen dieser Mission.
- e) Hauptamtlich in der Militärseelsorge tätige Priester haben das Trauungsrecht kumulativ mit dem Ortsbischof und dem Ortspfarrer oder einem von diesen delegierten Priester. Zur Gültigkeit der von einem Militärgeistlichen vorgenommenen Trauung ist es notwendig, dass wenigstens ein Brautteil zu seinen Untergebenen gehört. (Vgl. Diözesanstatuten des Bistums Aachen, Art. 514 § 3 sowie KA für die Diözese Aachen vom 15. März 1967, Nr. 93f., S. 51-54).
- f) Alle übrigen Priester, auch die amtlich bestellten Subsidiare, bedürfen zur gültigen Eheassistenz in jedem Einzelfall der Delegation; dasselbe gilt auch für Diakone (Ständige Diakone und Diakone als Anwärter auf den Presbyterat). Der Ortspfarrer kann die Befugnis, innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches Eheschließungen zu assistieren, allerdings auch allgemein an bestimmte Priester und Diakone delegieren; dies muss jedoch schriftlich erfolgen (vgl. can. 1111 § 1 und 2).
- g) Wer ordentliche Trauungsvollmacht hat, kann diese einem anderen Priester oder Diakon übertragen, aber nur für das Gebiet, für das er selbst zuständig ist. Der allgemein delegierte Vikar und der Kaplan kann diese Trauungsvollmacht an einen bestimmten Priester oder Diakon für eine bestimmte Eheschließung weitergeben.

Wenn Priestern solidarisch die Seelsorge in einer Pfarrei oder in verschiedenen Pfarreien zugleich übertragen wird, hat jeder von ihnen die Befugnis zur Eheassistenz sowie sämtliche Dispensvollmachten, die dem Pfarrer von Rechts wegen zukommen; sie dürfen aber nur gemäß der Weisung des Leiters ausgeübt werden (vgl. can. 543 § 1 CIC).

VII. Die Weihe

DIE WEIHE DES BISCHOFS, DER PRIESTER UND DER DIAKONE = Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes I (2. Auflage 1994).

Sakramentalien und Segnungen

I. Die kirchliche Begräbnisfeier

DIE KIRCHLICHE BEGRÄBNISFEIER. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969 (2009), zur Ergänzung: DIE KIRCHLICHE BEGRÄBNISFEIER. MANUALE (2012).

II. Segnungen und Beauftragungen

BENEDIKTIONALE. Studienausgabe (1989).

DIE WEIHE DES ABTES UND DER ÄBTISSIN. DIE JUNGFRAUENWEIHE = Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes II. 2. Auflage (1994).

DIE BEAUFTRAGUNG DER LEKTOREN UND DER AKOLYTHEN. DIE AUFNAHME UNTER DIE KANDIDATEN FÜR DAS WEIHESAKRAMENT = Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes III (2. Auflage 1994).

DIE WEIHE DER KIRCHE UND DES ALTARES. DIE WEIHE DER ÖLE = Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes IV (1994).

DIE FEIER DER KRÖNUNG EINES MARIENBILDES. Studienausgabe (1990)

Wort-Gottes-Feiern

WORT-GOTTES-FEIER. Werkbuch für die Sonn- und Festtage (2004).

WORT-GOTTES-FEIER. SONNTÄGLICHER LOBPREIS. Ergänzung zum Werkbuch für die Sonn- und Festtage (2017).

WORT-GOTTES-FEIER AM SONNTAG - FÜR DEN NOTFALL (2014).

VERSAMMELT IN SEINEM NAMEN. Tagzeitenliturgie - Wort-Gottes-Feier - Andachten an Wochentagen (2008, Neuauflage 2016).

Sonstige liturgische Bücher

GOTTESLOB. Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Ausgabe für die Diözese Aachen (2013).

ZEREMONIALE FÜR DIE BISCHÖFE in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes (1998).

Aufgaben für den Sachausschuss Liturgie für 2019

Zum Profil und den Aufgaben des Sachausschusses Liturgie sowie der unterschiedlichen Liturgiegruppen und -kreise innerhalb einer Gemeinde vgl. Deutsches Liturgisches Institut, Liturgiekreise und ihre Aufgaben. Der Sachausschuss Liturgie des Pfarrgemeinderates und Vorbereitungsgruppen = Pastoralliturgische Hilfen 3 (10. Auflage Trier 2015).

Januar

Nähere und unmittelbare Vorbereitung

- Berücksichtigung des Afrikatags
- Weltgebetswoche „Einheit der Christen“ (18.-25. Januar)
- Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar)
- Berücksichtigung des Bibelsonntags
- Darstellung des Herrn („Lichtmess“)
- Blasiussegen
- Aschermittwoch

Längerfristige Planungen und Überlegungen

Österliche Bußzeit:

- Welche besonderen Gottesdienste sind vorzusehen?
 - Bußgottesdienste der Österlichen Bußzeit; für welche besonderen Gruppen: Erstkommunionkinder, Jugend, Senioren ...
 - Kreuzweg- und Passionsandachten
 - Jugendkruzweg
 - Bußgänge
- Fastenpredigten: Wer? Welche Thematik?
- Gestaltung der Feiertage
- Belebung von Fastenbrauchtum
- Weltgebetstag der Frauen am ersten Freitag im März

Diskussionsthemen für Januar-Februar: Umgang mit dem Wort

Seit den 1. Advent 2018 liegt ein neues Messlektionar für das Lesejahr C vor, das die Texte der revidierten Einheitsübersetzung (2016) berücksichtigt. Dies lädt ein, über den Umgang mit dem Wort im Gottesdienst nachzudenken:

Verkündigung besteht aus Wort, und gemeinschaftliches Gebet besteht aus Wor-

ten. Damit gehört ein angemessener Umgang mit dem Wort zu den wichtigsten Gestaltungselementen eines jeden Gottesdienstes.

Wort ist nicht gleich Wort: Ein Wort der Heiligen Schrift hat ein anderes Gewicht als ein Hinweis zur Feier; ein Gebet wie das Vaterunser oder das Hochgebet einen anderen Stellenwert als eine frei formulierte Fürbitte.

Da der Wortanteil am Gottesdienst groß ist, ist es von höchster Bedeutung, die unterschiedlichen Texte auch jeweils ihrer Bedeutung und ihrer Funktion gemäß vorzutragen: als Gebet, als persönliches Wort an die Anwesenden, als Wort der Heiligen Schrift, ...

Zu beachten ist auch die technische Seite: verständlicher Vortrag, Umgang mit Verstärker, Aussprache, Betonung, Haltung, Augenkontakt, ...

Ob Texte angemessen und verständlich vorgetragen werden, wissen nur die Zuhörenden. Darum muss ganz gezielt von verschiedenen Stellen im Gottesdienst-raum aus und unter verschiedenen Bedingungen (voll besetzte Kirche, wenig Teilnehmende) überprüft und festgehalten werden, wie sich das, was gesprochen wird, tatsächlich anhört.

Februar

Nähere und unmittelbare Vorbereitung

- Aschermittwoch
- Einladung an Gruppen zu Gottesdiensten an bestimmten Wochentagen
- Tagzeitenfeiern, Frühschichten
- Besondere Gottesdienste in der Österlichen Bußzeit
- Bußgottesdienste
 - Kreuzweg- und Passionsandachten
 - Jugendkruzweg
 - Bußwege, Bußgänge
- Fastenbrauchtum, Fastenpredigten
- Weltgebetstag der Frauen am ersten Freitag im März

Längerfristige Planungen und Überlegungen

Heilige Woche:

- Welche Gottesdienste der Heiligen Woche können von wem (musikalisch) so gestaltet werden, dass die Gestaltung ihrer Bedeutung gerecht wird?
- Was kann getan werden, um die Gläubigen zur Mitfeier der Gottesdienste an

den Drei Österlichen Tagen zu bewegen?

- Palmsonntag, Palmprozession, Gesänge (Chor, Kantor, Gemeinde)
- Beichtgelegenheit
- Bußgottesdienst am Beginn der Karwoche
- Gründonnerstag
 - Hauskommunion für Kranke
 - Übertragung der Öle
 - Abendmahlsmesse mit Fußwaschung
 - Anbetung (Ölbergwache)
- Karfreitag:
 - Die Feier vom Leiden und Sterben Christi
 - Trauermette, Lesehore
 - Kreuzweg
 - Grablegung
- Karsamstag:
 - Trauermette, Lesehore
 - Wortgottesdienst
 - Andacht (ggf. am Heiligen Grab)
- Osternacht:
 - Termin: später Abend oder Sonntag früh?
 - Taufe
 - Nachtwache einer Gruppe
- Osterhochamt
- Ostervesper
- Osterbrauchtum
- Weißer Sonntag - Erstkommunion

Diskussionsthema: Umgang mit dem Wort (siehe Januar)

März

Nähere und unmittelbare Vorbereitung

Österliche Bußzeit:

- Kreuzweg- und Passionsandachten
- Jugendkreuzweg
- Berücksichtigung von Misereor

Heilige Woche:

- Palmsonntag, Palmprozession, Gesänge (Chor, Kantor, Gemeinde)
- Beichtgelegenheit
- Bußgottesdienst am Beginn der Karwoche
- Gründonnerstag
 - Hauskommunion für Kranke
 - Übertragung der Öle
 - Abendmahlsmesse mit Fußwaschung
 - Anbetung (Ölbergwache)
- Karfreitag:
 - Die Feier vom Leiden und Sterben Christi
 - Trauermette, Lesehore
 - Kreuzweg
 - Grablegung
- Karsamstag:
 - Trauermette, Lesehore
 - Wortgottesdienst
 - Andacht (ggf. am Heiligen Grab)
- Osternacht:
 - Taufe
 - Nachtwache einer Gruppe
- Osterhochamt
- Ostervesper
- Osterbrauchtum
- Sonntag der Göttlichen Barmherzigkeit/Weißer Sonntag - Erstkommunion
- Verkündigung des Herrn

Diskussionsthema für März-April: Verlorene Schätze – Gesänge mit Ordinariumscharakter

Ein wertvolles deutsches Eigentum sind die sogenannten „Ordinariusgesänge“: Lieder, deren Wortlaut angelehnt ist an die Gesänge von Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei. Diese Lieder haben in der Zeit, als die Eucharistie noch ganz in Latein gefeiert und oft vom Priester allein leise vollzogen wurde, die Inhalte von Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei dem gläubigen Volk nahegebracht. In der Zeit der Liturgischen Bewegung (1. Hälfte des 20. Jahrhunderts) lernten die Gläubigen die Gesänge auch um lateinischen und deutschen Originaltext durch gemeinsames Mitsprechen oder Mitsingen auswendig.

Dieser Schatz ist mittlerweile weithin wieder verloren gegangen. Damit entgeht

uns ein textlicher und musikalischer Reichtum, der uns mit der gesamten Kirche verbinden kann. Wenn dann noch die Ordinariuslieder unvollständig gesungen werden oder nur oberflächlich dem Original entsprechen, wenn also z. B. von einem mehrstrophigen Glorialied nur die erste Strophe gesungen wird oder wenn ein Sanctuslied nur in den Worten „Heilig, heilig, heilig“ an das Sanctus erinnert, aber nicht dessen weiteren Inhalt wiedergibt, erfüllen sie ihre Funktion nicht.

Es ist darum angebracht, zusammen mit den für die Kirchenmusik Verantwortlichen zu überlegen, auf welche Weise die lateinischen und deutschen Ordinariusgesänge sinnvoll in das gemeindliche Repertoire aufgenommen werden können.

Lateinische Ordinarien: GL 104-125; Deutsche Ordinarien: GL 126-139; weitere Ordinariusgesänge und Ordinariuslieder unter den Messgesängen: GL 140-216, sowie in den diözesanen Eigenteilen.

April

Nähere und unmittelbare Vorbereitung

- Autosegnung (z. B. am 1. Mai)
- Maiandachten
- Berücksichtigung des Welttags der geistlichen Berufe
- Bittwoche, Bittprozessionen
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstnovene
- Pfingstvigil
- Pfingsten
- Berücksichtigung der Renovabis-Kollekte

Längerfristige Planungen und Überlegungen

- Fronleichnam

Diskussionsthema: Verlorene Schätze - Gesänge mit Ordinariuscharakter (siehe März)

Mai

Nähere und unmittelbare Vorbereitung

- Pfingsten

- Pfarrfest / Pfarrwanderung
- Fronleichnam
- Herz-Jesu-Fest

Längerfristige Planungen und Überlegungen

- Schulgottesdienste zum Ende des Schuljahres
- Gottesdienste während der Ferien (evtl. Sonntagsgottesdienste ohne Priester)
- Berücksichtigung von Gästen und Touristen im Gottesdienst

Diskussionsthema für Mai-Juni-Juli: Ministrantinnen und Ministranten

Der Ministrantendienst gehört zu den wichtigsten und fruchtbarsten Bereichen der Jugendarbeit in den Gemeinden. Ministrantinnen und Ministranten engagieren sich ehrenamtlich, weshalb Freude und Motivation bei ihnen stetig wach gehalten werden müssen - hier sind alle haupt- und nebenamtlich im Gemeindeleben Tätigen (Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/innen, Mesner/innen) besonders gefordert.

- Was wird getan, um junge Menschen für den Ministrantendienst zu begeistern? Gibt es eine Aufnahme-Feier für neue Ministrantinnen und Ministranten?
- Wissen um die Geschehnisse im Gottesdienst schafft Sicherheit und Freude an der Liturgie. Dies beinhaltet mehr als ein bloßes „learning by doing“. Wer kümmert sich in der Gemeinde darum, dass Ministrantinnen und Ministranten ihren liturgischen Dienst sowie die Liturgie kennenlernen? Werden die Ministrantinnen und Ministranten regelmäßig weitergebildet, auch spirituell?
- Inwieweit wird mit der entsprechenden diözesanen Fachstelle für den Ministrantendienst zusammengearbeitet? Werden deren Angebote häufig genutzt? Sind die Zeit- und Terminpläne für die Ministrantinnen und Ministranten eindeutig und leicht zugänglich? Ist jeweils für Ersatz gesorgt, falls eine Person unvorhergesehen ausfallen sollte?
- Werden die Ministrantinnen und Ministranten vor jedem Gottesdienst durch ein Gebet auf das Geschehen eingestimmt?

Juni/ Juli

Nähere und unmittelbare Vorbereitung

- Schulgottesdienste zum Ende des Schuljahres

- Gottesdienste während der Ferien
- Berücksichtigung von Gästen und Touristen im Gottesdienst

Längerfristige Planungen und Überlegungen

- Gottesdienste am Anfang des Schuljahres
- Kindersegnung der Einzuschulenden
- Erntedank

Diskussionsthema: Ministrantinnen und Ministranten (siehe Mai)

August/ September

Nähere und unmittelbare Vorbereitung

- Schulgottesdienste am Anfang des Schuljahres
- Kindersegnung der Einzuschulenden
- Ökumenischer Tag der Schöpfung
- Berücksichtigung des Welttags der Kommunikationsmittel (2. Sonntag im September)
- Erntedank
- Rosenkranzgebet im Oktober

Längerfristige Planungen und Überlegungen

- Berücksichtigung des Weltmissionssonntags
- Allerheiligen/ Allerseelen:
 - Bußgottesdienst, Beichtgelegenheit
 - Gräberbesuch, Gräbersegnung
 - Vorstellung der Erstkommunionkinder in einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst

Diskussionsthema für August-September-Oktober: In Ruhe feiern

Damit ein Gottesdienst als Begegnung zwischen Gott und Mensch gelingen kann, gehört, müssen die Worte, die gesprochen werden, ankommen können und muss den Gläubigen Zeit bleiben, sie innerlich zu erfassen und sich zu Eigen zu machen. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist eine Feier in Ruhe.

Ruhe ist weniger eine Frage der erforderlichen Zeit als vielmehr der Art und Weise des Vollzugs. Wenn ein Lektor zum Ambo geht und sofort zu lesen beginnt, entsteht keine Atmosphäre des Vortragens und Hörens. Es kostet nur we-

nige Sekunden, sich hinzustellen, einen Blick in die Versammlung zu werfen und dann mit „Lesung aus ...“ zu beginnen. Ähnliches gilt am Ende der Lesung: Wenn der Lektor seinen Platz bereits verlässt, während die Gemeinde antwortet: „Dank sei Gott“, ist keine einzige Sekunde gewonnen, aber es entsteht ein Eindruck von Eile und von Unwichtigkeit.

Besonders störend ist jede ablenkende Aktivität, vor allem des Zelebranten, während eines anderen Vorgangs, wie z. B. Blättern im Buch noch während ein Gebet zu Ende gesprochen wird.

Der Eindruck von Hektik entsteht auch, wenn zwischen einem Gesang und einem gesprochenen Text nicht eine Pause von wenigen Sekunden eingehalten wird, sondern buchstäblich Schlag auf Schlag folgt.

Oktober

Nähere und unmittelbare Vorbereitung

- Berücksichtigung des Weltmissionssonntags
- Allerheiligen / Allerseelen:
 - Bußgottesdienst, Beichtgelegenheit
 - Gräberbesuch, Gräbersegnung

Längerfristige Planungen und Überlegungen

- St. Martins-Brauchtum
- Christkönig
- Musikalische Feierstunde im Advent

Diskussionsthema: In Ruhe feiern (siehe September)

November

Nähere und unmittelbare Vorbereitung

- St. Martins-Brauchtum
- Christkönig
- Advent:
 - Messfeier an den Adventssonntagen
 - Segnung des Adventskranzes
 - Rorate
 - Adventsandachten, Vesper

- Bußgottesdienst(e) / Beichtgelegenheiten
- Musikalische Feierstunde im Advent
- Berücksichtigung der Adveniat-Aktion

Längerfristige Planungen und Überlegungen

- Weihnachten:
 - Zeitansatz der Gottesdienste
 - Wortgottesdienst für Kinder an Heiligabend
 - Christmette
 - Hochamt an Weihnachten (musikalische Gestaltung)
 - Vesper
- Fest der Heiligen Familie
- Kindersegnung am Fest der Unschuldigen Kinder
- Jahresschlussgottesdienst, Hochfest der Gottesmutter Maria
- Aussendung der Sternsinger

Diskussionsthema für November-Dezember: Begräbnisliturgie

Der Tod und das Begräbnis eines Nahestehenden bewegt wie kaum ein anderes Ereignis die Menschen und macht sie offen für die zentrale Botschaft der Kirche. Der Gedanke an die Auferstehung, aber auch an Vergebung von Schuld kann Hoffnung geben und eine wichtige Hilfe sein. Die Erfahrung von Gemeinschaft und Nähe und die Möglichkeit, dass zur Sprache kommt, was in dieser Situation Menschen bedrängt, worüber aber oft nicht gesprochen wird, tut den Menschen gut. Ein klares und wahrhaftiges Zeugnis von der christlichen Hoffnung im Umfeld des Todes stellt eine der größten Chancen für die heutige christliche Verkündigung dar. Sie erreicht bei dieser Gelegenheit nicht nur praktizierende Katholiken, sondern auch Fernstehende. Umgekehrt entspricht den hohen Erwartungen an die Kirche, wenn diese nicht erfüllt werden, eine große Enttäuschung oder auch Verärgerung.

- Gespräch mit Angehörigen:
 - Gibt es einen persönlichen Kontakt eines Seelsorgers / einer Seelsorgerin mit den Angehörigen, oder werden sogar Zeitansatz und Form des Begräbnisgottesdienstes nur über ein Bestattungsinstitut geregelt?
 - Können die Angehörigen wählen zwischen Messfeier und Wort-Gottes-Feier? Wird eine Wort-Gottes-Feier vorgeschlagen, wenn die Angehörigen kaum einen Bezug zur Eucharistiefeier haben?
 - Werden Fragen der Gestaltung mit den Angehörigen besprochen: Auswahl

von Lesungen, Gesängen, weitere musikalischen Elementen, Lektoren-, gegebenenfalls auch Kantorendienst? Werden Anhaltspunkte für eine Ansprache erfragt?

- Totengebet:
 - Hat das Totengebet eine Form, die von den Mitfeiernden gut vollzogen werden kann? Gibt es unterschiedliche Formen für unterschiedliche Trauergemeinden und Situationen?
 - Stehen Hilfsmittel zur Verfügung, die auch Kirchenfremden das Mitbeten ermöglichen?
- Begräbnisgottesdienst (Messfeier oder Wort-Gottes-Feier):
 - Wird Kirchenfremden das Geschehen soweit nötig erläutert? Gibt es schriftliche Hilfen zur Mitfeier?
 - Wird bei der Auswahl der Texte und Gesänge auf die Glaubenssituation des/der Verstorbenen und die Zusammensetzung der Trauergemeinden (evtl. ökumenisch) Rücksicht genommen? Kommt das österliche Moment vor? Wird der Schmerz der Angehörigen ernst genommen?
 - Wie kommt zum Ausdruck, dass der Begräbnisgottesdienst ein Gottesdienst auch der Ortsgemeinde und der ganzen Kirche?
 - Bei einer Messfeier: Wird zur Kommunion so eingeladen, dass sich niemand - gegen seine Überzeugung - zum Empfang gedrängt fühlt?
 - Auf dem Friedhof: Gibt es Hilfsmittel, die ein Mitfeiern ermöglichen?
- Gemeindebezug:
 - Wird am Sonntag nach einem Sterbefall im Gemeindegottesdienst für die Verstorbenen namentlich gebetet?

Dezember

Nähere und unmittelbare Vorbereitung

- Vorgesehene Adventsgottesdienste
- Weihnachten:
 - Wortgottesdienst für Kinder am Heiligabend
 - Christmette
 - Hochamt an Weihnachten
 - Vesper
- Kindersegnung am Fest der Unschuldigen Kinder
- Fest der Heiligen Familie: Familiensonntag
- Jahresschlussgottesdienst

- Gottesdienste an Neujahr
- Erscheinung des Herrn
 - Aussendung der Sternsinger, Häusersegnung
 - Segnung an Epiphanie: Wasser, Salz, Kreide, Weihrauch

Längerfristige Planungen und Überlegungen:

- Berücksichtigung des Afrikatags
- Weltgebetswoche „Einheit der Christen“ (18.-25. Januar)
- Berücksichtigung des Bibelsonntags
- Darstellung des Herrn („Lichtmess“)
- Blasiussegen

Diskussionsthema: Begräbnisliturgie (siehe November)

Liedvorschläge aus dem Gotteslob

Die Angaben zu den folgenden Liedvorschlägen orientieren sich an den liturgischen Texten und fassen deren thematischen Gehalt zusammen. Die Reihenfolge der Lieder ist numerisch, entspricht also nicht dem liturgischen Ablauf. Weitere Gesänge (Kyrie, Gloria usw.) sind leicht im GL herauszufinden.

HEILIGE WOCHE / OSTERN (GL 278-340; 762-768) und WEIHNACHTEN / WEIHNACHTSZEIT (GL 236-256; 750-756) werden nur die jeweils mit den liturgischen Texten zusammenhängenden Möglichkeiten vorgeschlagen. ADVENT (GL 218-234; 741-748): Zahlreiche Lieder sind an mehreren Sonntagen einsetzbar.

Neujahr (1.1.)	GL 238; 243; 257; 258; 364; 406; 407; 430; 530; 716; 793; 799
2. Sonntag nach Weihnachten	GL 238; 239; 247; 252; 254; 256; 752; 800; 802
Erscheinung des Herrn	GL 240; 241; 259; 261; 262; 357; 757; 758; 815
Taufe des Herrn	GL 357; 362; 481; 485; 489; 491; 799; 806; 823
2. Sonntag im Jahreskreis	GL 146; 272; 389; 400; 422; 484; 487; 708; 727; 779; 786
3. Sonntag im Jahreskreis	GL 149; 362; 365; 403; 449; 474; 551; 789; 827
4. Sonntag im Jahreskreis	GL 148; 361; 393; 419; 445; 448; 807; 828
5. Sonntag im Jahreskreis	GL 140; 365; 383; 435; 456; 461; 464; 815; 820
6. Sonntag im Jahreskreis	GL 143; 148; 361; 424; 427; 458; 459; 618,2; 780; 785
7. Sonntag im Jahreskreis	GL 382; 385; 446; 451; 452; 474; 789; 791
8. Sonntag im Jahreskreis	GL 81; 148; 188; 384; 399; 418; 447; 809; 812
Aschermittwoch	GL 142; 266; 272; 275; 422; 460; 638; 761; 792; 804
1. Fastensonntag	GL 272; 275; 277; 417; 423; 437; 638; 728; 761; 794
2. Fastensonntag	GL 216; 363; 368; 377; 414; 481; 657,6; 760; 783; 790
3. Fastensonntag	GL 266; 267; 268; 387; 440; 464; 761; 798; 828
4. Fastensonntag	GL 146; 209; 274; 365; 366; 427; 716; 799; 803

5. Fastensonntag GL 267; 271; 273; 275; 283; 291; 297; 460;
759; 787; 809

In der Heiligen Woche bis zum Osterfest hängen zahlreiche Teile der Liturgie mit Gesängen zusammen, die keine „LiederA sind. Hier wird grundsätzlich auf die entsprechenden Teile des Gotteslob (GL 279-280, 281-282, 289-301, 305, 308, 312-315, 442 und 445) bzw. des Münchener Kantorale verwiesen.

Palmsonntag GL 205; 280; 290; 291; 294; 297; 360; 369;
713; 760; 776; 816; 829

Gründonnerstag, Chrisammesse GL 209; 366; 370; 384; 452; 453; 477; 479;
792; 811

Messe vom Letzten Abendmahl 305,1 (mit 282 oder 414); 209; 215; 281; 282;
414; 493/494; 497; 774; 798; 286; 287; 288

Karfreitag GL 289; 290; 291; 292; 294; 295; 299; 300;
369; 532; 716; 799

Von den Osterliedern (GL 318-338; 762-766) werden nur die jeweils mit den liturgischen Texten zusammenhängenden Möglichkeiten vorgeschlagen.

Osternacht GL 170; 318; 328; 329; 334; 337; 489; 491;
710; 715; 723-725; 765; 787

Ostersonntag GL 318; 321; 322; 324; 328; 329; 337; 723-
725; 763; 766; 89; 94

Ostermontag GL 321; 325; 326; 331; 332; 336; 525; 762; 764

2. Sonntag der Osterzeit GL 318; 324; 328; 329; 331; 338; 402; 533;
657,6; 763; 765; 784

3. Sonntag der Osterzeit GL 322; 325; 326; 332; 336; 337; 383; 551;
724; 764

4. Sonntag der Osterzeit GL 144; 366; 384; 409; 421; 487; 657,6; 762;
766; 811

5. Sonntag der Osterzeit GL 324; 338; 362; 381; 385; 400; 477; 483;
764; 795; 806

6. Sonntag der Osterzeit GL 326; 329; 349; 368; 450; 551; 553; 766;
794; 805

Christi Himmelfahrt GL 319; 332; 336; 339; 370; 383; 767; 768; 783

7. Sonntag der Osterzeit GL 319; 348; 349; 370; 394; 395; 484; 764;

	772; 823
Pfingsten, Am Vorabend	GL 342; 345; 346; 347; 348; 349; 770; 771; 800
Pfingsten, Am Tag	GL 341; 342; 344; 345; 346; 347; 351; 468; 770; 771; 772
Pfingstmontag	GL 346; 348; 411; 468; 477; 487; 489; 801; 817; 824; 830
Dreifaltigkeitssonntag	GL 144; 352; 353; 354; 393; 405; 414; 773; 780; 781; 792; 808
Fronleichnam	GL 146; 213; 281; 282; 414; 484; 492; 495; 496; 498; 642; 762; 774; 775; 816
Heiligstes Herz Jesu	GL 143; 358; 359; 369; 371; 399; 421; 427; 798; 800; 818
12. Sonntag im Jahreskreis	GL 147; 184; 367; 416; 446; 470; 811; 823; 825
13. Sonntag im Jahreskreis	GL 144; 355; 385; 392; 455; 468; 802; 806
14. Sonntag im Jahreskreis	GL 142; 216; 437; 447; 451; 479; 790; 794; 813
15. Sonntag im Jahreskreis	GL 81; 358; 433; 453; 467; 470; 481; 783; 795
16. Sonntag im Jahreskreis	GL 186; 361; 387; 388; 403; 428; 463; 801; 819; 822
17. Sonntag im Jahreskreis	GL 140; 436; 439; 472; 477; 618,2; 780; 791; 800
18. Sonntag im Jahreskreis	GL 149; 367; 382; 429; 435; 458; 459; 465; 812; 816
19. Sonntag im Jahreskreis	GL 211; 446; 450; 469; 478; 552; 746; 785; 791
20. Sonntag im Jahreskreis	GL 84; 145; 210; 378; 383; 448; 818; 824
21. Sonntag im Jahreskreis	GL 103; 147; 412; 416; 425; 471; 483; 549; 708; 776; 791
22. Sonntag im Jahreskreis	GL 148; 188; 378; 392; 396; 448; 553; 804; 832
23. Sonntag im Jahreskreis	GL 170; 275; 375; 456; 457; 461; 657,6; 809; 822; 828
24. Sonntag im Jahreskreis	GL 266; 272; 277; 355; 361; 366; 447; 801; 805; 839
25. Sonntag im Jahreskreis	GL 103; 418; 422; 423; 428; 440; 818; 823; 827
26. Sonntag im Jahreskreis	GL 147; 436; 449; 455; 458; 459; 474; 819; 825
27. Sonntag im Jahreskreis	GL 149; 211; 450; 457; 463; 489; 798; 803
28. Sonntag im Jahreskreis	GL 323; 358; 393; 394; 416; 434; 551; 708;

	781; 800
29. Sonntag im Jahreskreis	GL 162; 354; 355; 377; 386; 439; 471; 722; 785; 786; 792
30. Sonntag im Jahreskreis	GL 143; 387; 395; 424; 466; 534; 543; 657,6; 799; 807
31. Sonntag im Jahreskreis	GL 268; 275; 368; 446; 447; 452; 460; 811; 817; 824
32. Sonntag im Jahreskreis	GL 84; 210; 336; 413; 417; 498; 502; 784; 790; 813
33. Sonntag im Jahreskreis	GL 95; 403; 429; 451; 481; 549; 553; 796; 829
Christkönigssonntag	GL 360; 370; 375; 380; 386; 388; 392; 732; 776; 778
Karl der Große (28.1.)	GL 841
Darstellung des Herrn (2.2.)	GL 216; 256, 3.4; 372; 374; 500; 657,6; 778; 802; 836
Hl. Josef (19.3.)	GL 364; 365; 395; 427; 543; 792
Verkündigung d. H. (25.3.)	GL 215; 395; 523; 528; 537; 746; 836
Geburt Johannes d. T. (24.6.)	GL 221; 347; 419; 542; 554; 794; 840
Hll. Petrus und Paulus (29.6.)	GL 380; 461; 479; 481; 482; 546; 618,2; 782; 816
Verklärung des Herrn (6.8.)	GL 363; 365; 402; 485; 799; 806
Mariä Aufnahme (15.8.)	GL 390; 395; 466; 521; 522; 531; 536; 648; 835; 838
Kreuzerhöhung (14.9.)	GL 270; 291; 296; 297; 355; 734; 778; 828
Allerheiligen (1.11.)	GL 380; 479; 542; 543; 548; 782; 802
Allerseelen (2.11.)	GL 423; 434; 435; 503; 505; 507; 656; 717; 719; 778; 796
Weihe Lateranbasilika (9.11.)	GL 144; 386; 407; 414; 477; 482; 830
Kirchweihe (13.11.)	GL 399; 414; 478; 479; 482; 784
Lesejahr A (2019-2020)	
1. Adventssonntag	GL 220; 221; 223; 228; 231; 233; 360; 742; 747
2. Adventssonntag	GL 218; 222; 357; 551; 552; 621; 746; 748
3. Adventssonntag	GL 221; 223; 225; 228; 230; 721; 743; 744
4. Adventssonntag	GL 222; 224; 227; 231; 236; 537; 741; 745; 747

Weihnachten, Am Hl. Abend	GL 218; 220; 236; 527; 634,2; 746; 755/756
Weihnachten, In der Hl. Nacht	GL 239; 243; 245; 249; 250; 751; 753; 755/756
Weihnachten, Am Morgen	GL237; 240; 246; 247; 256; 750; 754
Weihnachten, Am Tag	GL 238; 239; 241; 251; 256; 751; 753
Fest der Hl. Familie	GL 239; 245, 2-4; 247; 251; 258; 778; 806; 815
Jungfrau u. Gottesmutter (8.12.)	GL 224; 364; 523; 526; 527; 530; 838
Hl. Stephanus (26.12.)	GL 245; 247; 252; 254; 357; 806
Hl. Johannes (27.12.)	GL 239; 251; 256; 368; 618,2; 766
Unschuldige Kinder (28.12.)	GL 247; 252; 254; 427; 657,6; 782

Die Eigenfeiern des Bistums Aachen

Der Eigenkalender des Bistums Aachen enthält - mit Ausnahme des gebotenen Gedenktages des hl. Hermann Josef, der im deutschen Regionalkalender als nichtgebotener begangen wird - keine Namen mehr, die bereits im Regionalkalender verzeichnet sind. Die Feier dieser im Eigenkalender entfallenen Gedenktage wird aber weiterhin sehr empfohlen, insbesondere die Feier der nichtgebotenen Gedenktage des hl. Lambert, des hl. Hubert und des hl. Willibrord, handelt es sich bei diesen doch um herausragende Persönlichkeiten des Rhein-Maas- bzw. des Ardennen-Eifel-Raumes.

Januar

15. g Hl. Arnold Janssen, Priester

Februar

11. g Hl. Benedikt von Aniane, Abt

April

30. g Sel. Pauline von Mallinckrodt, Jungfrau

Mai

8. g Sel. Clara Fey vom Armen Kinde Jesus, Jungfrau

13. g Hl. Servatius, Bischof

21. G Hl. Hermann Josef, Priester

Juli

17. F/H Weihe der Hohen Domkirche

18. g Hl. Arnold

August

15. H Aufnahme Mariens in den Himmel - Patronatsfest des Bistums Aachen und der Hohen Domkirche

September

5. g Sel. Maria von den Aposteln (Therese von Wüllenweber), Jungfrau

11. g Hl. Maternus, Bischof

November

13. H Jahrestag der eigenen Kirchweihe, deren Weihetag nicht bekannt ist oder nicht gefeiert werden kann

28. g Sel. Maria Helena Stollenwerk, Jungfrau

Dezember

4. g Sel. Adolph Kolping, Priester

14. g Sel. Franziska von Aachen (Franziska Schervier), Jungfrau

mit Verlegung des gebotenen Gedenktages des hl. Johannes vom Kreuz vom 14. auf den 15. Dezember

ANHANG: Eigenfeier des Hohen Domes und der Stadt Aachen

Januar

28. H Karl der Große, Patron der Stadt Aachen
mit Verlegung des gebotenen Gedenktages des hl. Thomas von Aquin vom 28. auf den 29. Januar

Zeichen und Abkürzungen

+ Applikationspflicht des Pfarrers (Pfarrvikars)

Die Stellenangaben bei den biblischen Schriften beziehen sich auf die Nova Vulgata (Editio typica altera, Rom 1986); wo diese vom Urtext abweicht, sind die Stellenangaben des Urtextes in Klammern beigefügt. Hinter den Schriftstellen sind die Fundstellen der Lesungen in den Lektionaren in Klammern angegeben, wobei die römische Zahl den Band, die arabische Zahl die Seite angibt..

Die Buchstaben am Rand zeigen die liturgische Farbe an:

grün

rot

schwarz

violett

weiß

rosa

AEM	Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch (MB II 25*-75*)	
AES	Allgemeine Einführung in das Stundengebet (StB I 25*-106*)	
APs	Antwortpsalm	
Ant, Antt	Antiphon, Antiphonen	
AuswL	Auswahllesung/en	
BenAnt	Benedictus-Antiphon	
CIC	Codex iuris canonici von 1983	
Com	Commune-Texte	
	Ap	Apostel
	Bi	Bischöfe
	Erz	Erzieher
	Glb	Glaubensboten
	Gründer	Gründer von Kirchen
	Hl	Heilige Männer und heilige Frauen
	Ht	Hirten der Kirche
	Jungfr	Jungfrauen
	Kirchenl	Kirchenlehrer

	Kirchw	Kirchweihe
	Märt	Märtyrer
	Nächstenl	Heilige der Nächstenliebe
	Ordensl	Ordensleute
	Päpste	
	Seels	Seelsorger
Cr	Credo	
DK	Aachener Diözesankalender	
eig.	eigene/r/s	
Einl.	Einleitung	
Ep	Epistel	
ErgPs	Ergänzungspsalmodie	
Ev	Evangelium	
F	Fest	
G	Gebotener Gedenktag	
g	nichtgebotener Gedenktag	
Gg	Gabengebet	
GK	Römischer Generalkalender	
GL	Gotteslob. Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Ausgabe für die Diözese Aachen (2013)	
Gl	Gloria	
GOK	Grundordnung des Kirchenjahres und des neuen römischen Generalkalenders (MB I 74* - 82*, MB kl 80*-83)	
GORM	Grundordnung des Römischen Messbuches (3. Auflage)	
Handreichung	Ergänzungsheft zum Messbuch. Eine Handreichung (2010)	
H	Hochfest	
Hg	Eucharistische/s Hochgebet/e	
hl., hll.	heilig/e/en	
i. J.	im Jahreskreis	
KA	Kirchlicher Anzeiger	
KH	Kleine Horen (Terz, Sext, Non)	
Komm.	Kommemoration	
Kompl	Komplet	
L, LL	Lesung, Lesungen	
Ld	Laudes	
LH	Lesehore	

LitHor	Liturgia Horarum
LO	Leseordnung
M	Messe
MagnAnt	Magnificat-Antiphon
MartRom	Martyrologium Romanum
MB I, II	Messuch Teil I (rot) (1975), Teil II (blau) (1975), II ² (2. Auflage 1988)
MB Aachen	Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Die Eigenfeiern des Bistums Aachen (2005)
MB Ergänzungsheft	Ergänzungsheft zum Messbuch II (1988), zum Messbuch II ² 1 (1995) und 2 (2010)
MB kl	Messbuch. Kleinausgabe (2. Auflage 1988, erw. Neudruck 2007)
MB Maria	Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Sammlung von Marienmessen (1990)
MB Ostern	Messbuch Karwoche und Osteroktav (1996)
MD	Manche Diözesen (in einigen Diözesankalendern)
ML	Messlektionar (1982-1986)
ML Aachen	Die Feier der heiligen Messe. Lektionar. Die Eigenfeiern des Bistums Aachen (2005)
ML Maria	Die Feier der heiligen Messe. Lektionar. Sammlung von Marienmessen (1990)
MR	Missale Romanum (lateinisches Messbuch der ordentlichen Form) (Editio typica tertia 2002)
Off	Officium (Stundengebet bzw. Tagzeitenliturgie)
PEM	Pastorale Einführung in das Messlektionar (ML A/I 11*-40*)
Prf	Präfation
Advent	vom Advent
Ap	von den Aposteln
Engel	von den Engeln
Ersch	von Erscheinung des Herrn
Euch	von der hl. Eucharistie
Fastenzeit	für die Fastenzeit
Herz Jesu	vom Heiligsten Herzen Jesu
Himmelfahrt	von Christi Himmelfahrt
Hl	von den Heiligen

Ht	von den Hirten der Kirche
Josef	vom hl. Josef
Kirchw	von der Kirchweihe
Kreuz	vom hl. Kreuz
Leiden	vom Leiden Christi
Maria	von der seligen Jungfrau Maria
Märt	von den Märtyrern
Ostern	für die Osterzeit
Pfingsten	von Pfingsten
So	für Sonntage
Wo	für Wochentage
Verst	von den Verstorbenen
Weihn	von Weihnachten
Ps, Pss	Psalm, Psalmen
RFO	Rundschreiben AÜber die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung@ (MB Ostern 9*-30*)
RK	Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet
sel.	selige/r
Sg	Schlussgebet
StB	Die Feier des Stundengebetes. Stundenbuch (1978, erw. Neudruck 2007)
StB Aachen	Die Feier des Stundengebetes. Stundenbuch. Die Eigenfeiern des Bistums Aachen (2005)
StB Ergänzungsheft	Die Feier des Stundengebetes. Stundenbuch. Ergänzungsheft (1995)
StB Ostern	Die Feier des Stundengebetes. Stundenbuch. Karwoche und Osteroktav (1992)
StG	Stundengebet
Tg	Tagesgebet
Vg	Nova Vulgata Bibliorum Sacrorum editio (Editio typica altera 1986)
Vp	Vesper

Nekrolog

Unter den liturgischen Angaben für den Tag stehen die Namen der an diesem Tage verstorbenen Aachener Diözesangeistlichen (ab dem 1. September 1930 bis zum 31. August 2018). Ist ein Geistlicher im Ruhestand verstorben, so wird in der Regel der letzte hauptamtliche Tätigkeitsbereich in Klammern beigefügt. Sofern der Wohnort bzw. Aufenthaltsort im Ruhestand bekannt ist und sich von dem während der letzten hauptamtlichen Tätigkeit unterscheidet, ist dieser ebenfalls angegeben; bei mehreren Orten im Ruhestand, der letzte. Die Ortsbezeichnungen entsprechen in der Regel den heute üblichen; bei den Schulen (Realschulen, Gymnasium) ist ebenfalls in der Regel der heutige Name angegeben.

Bei Priestern aus anderen Bistümern, die zur Zeit ihres Todes im Bistum Aachen tätig waren oder wohnten, ist die Heimatdiözese in Klammern hinter dem Weijahr angegeben. Ordenspriester sind in der Regel nur verzeichnet, wenn sie zur Zeit ihres Todes im Bistum Aachen einen seelsorglichen Dienst ausübten bzw. dort tätig waren.

a. D.	außer Dienst
Altenseels.	Altenseelsorger
Anstaltsoberpfr.	Anstaltsoberpfarrer
Anstaltspftr.	Anstaltspfarrer
Apost.	Apostolisch/er/e/es
Archivdir.	Archivdirektor
Ass.	Assessor
Beauftr.	Beauftragter
Berufssch.	Berufsschule
Berufsschulpfr.	Berufsschulpfarrer
Bezirksbeauftragt.	Bezirksbeauftragter
Bischöfl.	Bischöflich/er/e/es
Bischofsvik.	Bischofsvikar
bzw.	beziehungsweise
Caritasdir.	Caritasdirektor
Caritassekr.	Caritassekretär
Caritasverb.	Caritasverband/es
Chordir.	Chordirektor

Chorl.	Chorleiter
d.	der/die/das/des
Dech.	Dechant
Dek.	Dekanat/e
Diak.	Diakon
Diöz.	Diözese/ Diözesan-/e/er/es
Diözesanseels.	Diözesanseelsorger
Dipl.	Diplom
Dir.	Direktor
Domkap.	Domkapitular
Domvik.	Domvikar
Dr.	Doktor
Dr.-Ing.	Doktor der Ingenieurwissenschaften
Dr. iur.	Doktor der Rechtswissenschaften
Dr. iur. can.	Doktor des kanonischen Rechts
Dr. iur. utr.	Doktor des weltlichen und des kanonischen Rechts
Dr. med.	Doktor der Medizin
Dr. phil.	Doktor der Philosophie
Dr. rer. nat.	Doktor der Naturwissenschaften
Dr. rer. pol.	Doktor der Staatswissenschaften
Dr. theol.	Doktor der Theologie
EDech.	Ehrendechant
EDiöz.	Erzdiözese
EDomh.	Ehrendomherr
EErzpr.	Ehrenerzpriester
Erzpr.	Erzpriester
EStadtdech.	Ehrenstadtdechant
em.	emeritiert/er
ern.	ernannt/er
Erwachsenenseels.	Erwachsenenseelsorger
Frauseneseels.	Frauseneseelsorger
GdG	Gemeinschaft der Gemeinden
gef.	gefallen
gest.	gestorben
Geistl.	Geistlicher
Generaldir.	Generaldirektor
Generalsekr.	Generalsekretär

Generalvik.	Generalvikar
Gewerbl.-Techn.	Gewerblich-Technische/e/es
GR	Geistlicher Rat
Gymn.	Gymnasium
Gymnasialpfr.	Gymnasialpfarrer
Hausgeistl.	Hausgeistlicher
h. c.	honoris causae, ehrenhalber
h. c. mult.	honoris causae multiplex, mehrfach ehrenhalber
hl., hll. - Hl., Hll.	heilig/er/e/es/en - Heilig/er/e/es/en
Höh.	Höhere/s
Human.	Humanistisch/es
Internation.	International/er/e/es/en
i. R.	in Ruhe/ im Ruhestand
i. V.	in Vertretung
Jugendseels.	Jugendseelsorger
JVA	Justizvollzugsanstalt
Kanzleidir.	Kanzleidirektor
Kath.	Katholisch/er/e/es/en
Kath.-Theol.	Katholisch-Theologisch/e
Kaufm.	Kaufmännisch/er/e/es
Kirchenrekt.	Kirchenrektor
Kpl.	Kaplan
Krankenhauspfr.	Krankenhauspfarrer
Krankenhausseels.	Krankenhausseelsorger
Kurseels.	Kurseelsorger
Lehrbeauftr.	Lehrbeauftragter
Lic. bibl.	Lizenziat der Bibelwissenschaften
Lic. phil.	Lizenziat der Philosophie
Lic. theol.	Lizenziat der Theologie
Math.-Naturwissenschaftl.	Mathematisch-Naturwissenschaftlich/er/e/es
Mädchengymn.	Mädchengymnasium
Männerseels.	Männerseelsorger
Militärpfr.	Militärpfarrer
Msgr.	Monsignore
Nationaldir.	Nationaldirektor
Naturwissenschaftl. nebenamtl.	Naturwissenschaftlich/e/es nebenamtlich

Neusprachl.	Neusprachlich/es
n. r.	nicht residierend/er
Oberpfr.	Oberpfarrer
OStDir	Oberstudiendirektor
OStR	Oberstudienrat
P.	Pater
Päpstl.	Päpstlich/e/er/es
Pfarradmin.	Pfarradministrator
Pfarrverw.	Pfarrerverweser/ Pfarrverwalter (bis 1983, jetzt Pfarr-admin.)
Pfarrvik.	Pfarrvikar
Pfr.	Pfarrer
PH	Pädagogische Hochschule
Phil.-Theol.	Philosophisch-Theologisch/e
Polizeidek.	Polizeidekan
Polizeiseels.	Polizeiseelsorger
Präl.	Prälat
Präs.	Präsident
Priesterl.	Priesterlich/er
Prof.	Professor
Progymn.	Progymnasium
Realgymn.	Realgymnasium
Realschulpfr.	Realschulpfarrer
Rect. eccl.	Rector ecclesiae, Kirchenrektor
Reg.	Region/en
Regionaldek.	Regionaldekan
Regionalpfr.	Regionalpfarrer
Registaturdir.	Registaturdirektor
Rekt.	Rektor
Religionsl.	Religionslehrer
Rhein.	Rheinisch/er/e/es
RWTH	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
Seels.	Seelsorger
St.	Sankt
Staatl.	Staatlich/er/e/es/en
Stadtdech.	Stadtdechant
Städt.	Städtisch/er/e/es/en

Ständ.	Ständige/r/n
stellv.	stellvertretender
Stift.	Stiftisch/es
StAss	Studienassessor
StDir	Studiendirektor
StR	Studienrat
Studentenpfr.	Studentenpfarrer
Studentenseels.	Studentenseelsorger
Subs.	Subsidiar
u.	und
Verw.	Verweser/ Verwalter
Vik.	Vikar
Vizepräs.	Vizepräsident
Vizerekt.	Vizerektor
vorh.	vorher
Vors.	Vorsitzender
Wehrkreispf.	Wehrkreispfarrer
Wehrmachtspf.	Wehrmachtspfarrer
WGR	Wirklicher Geistlicher Rat
Wissenschaftl.	Wissenschaftlich/er/e/es
z. A.	zur Aushilfe/ zur Anstellung (bei Studienräten)

Ordensbezeichnungen

CM	Congregatio Missionis - Lazaristen, Vinzentiner
CMM	Congregatio Missionariorum de Mariannahill - Mariannahiller Missionare
CO	Institutum Oratorii Sancti Philippi Nerii - Oratorianer
CSSp	Congregatio Sancti Spiritus - Spiritaner
CSsR	Congregatio Sanctissimi Redemptoris - Redemptoristen
MS	Missionarii Dominae Nostrae a La Salette - Salettiner
MSC	Missionarii Sacratissimi Cordis Jesu - Herz-Jesu-Missionare, Hiltruper Missionare
MSF	Congregatio Missionariorum a Sancta Familia - Missionare der Heiligen Familie
OCarm	Ordo Fratrum Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo - Karmeliten

OCD	Ordo Fratrum Discalceatorum - Unbeschuhte Karmeliten
OCSO	Ordo Cisterciensium Reformatorum seu Strictioris Observantiae - Trappisten
OP	Ordo Fratrum Praedicatorum - Dominikaner
OPraem	Candidus et Canonicus Ordo Praemonstratensis - Prämonstratenser
OFM	Ordo Fratrum Minorum - Franziskaner
OFMCap	Ordo Fratrum Minorum Capuccinorum - Kapuziner
OMI	Congregatio Missionariorum Oblatorum Beatae Mariae Virginis Immaculatae - Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria, Hünfelder Oblaten
OSB	Ordo Sancti Benedicti - Benediktiner
OSC	Ordo Sanctae Crucis - Kreuzherren
OSCam	Ordo Sancti Camilli, Ordo Clericorum Regularium Ministrantium Infirmis - Kamillianer
OSFS	Institutum Oblatorum Sancti Francisci Salesii - Oblaten des hl. Franz von Sales
PA	Patres Albi, Missionarii Africae - Weiße Väter, Afrika-Missionare
SAC	Societas Apostolatus Catholici - Pallottiner
SChr	Societas Christi pro Emigrantibus Polonis - Gesellschaft Christi für Emigrantenseelsorge, Missionare der Emigranten
SCJ	Congregatio Sacratissimi Cordis Jesu - Herz-Jesu-Priester, Dehonianer
SDB	Societas S. Fancisci Salesii - Salesianer des hl. Johannes Don Bosco
SDS	Societas Divini Salvatoris - Salvatorianer
SMA	Societas Missionum ad Afros - Gesellschaft für afrikanische Missionen, Lyoner Missionare
SMM	Societas Mariae Montfortana - Montfortaner
SSCC	Congregatio Sacrorum Cordium Jesu et Mariae necnon adorationis perpetuae Sanctissimi Sacramenti Altaris - Picpus-Patres, Arnsteiner Patres
SSS	Societas a Sanctissimo Sacramento, Congregatio Presbyterorum a Sanctissimo Sacramento - Eucharistiner
SVD	Societas Verbi Divini - Steyler Missionare